



HSS UNTERNEHMENSBERATUNG



balmeretienne

Präsenzkurs 5

Kurs für Mitglieder

Controllingkommission

**Gesetz über den Finanzhaushalt der
Gemeinden (FHGG)**

stark.lu: Um was geht es?

Projekt stark.lu

(Steuerung von Aufgaben und Ressourcen auf kommunaler Ebene)

Änderung Gemeindegesetz

Schaffung FHGG / FHGV

Modernisierung
Steuerungs-
instrumente

Modernisierung
Kredit- und
Ausgabenrecht

Einführung
HRM2

Ihre Kursleiter

- Fokus auf Führungsthemen
- Durchführung Präsenzkurs 1



Markus Steiner
Betriebsökonom FH
EMBA UZH

Senior Consultant

- Fokus auf Buchführung,
Rechnungslegung und Revision
- Durchführung Präsenzkurse 2 - 4



Alois Köchli
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Betriebsökonom FH

Vizedirektor; Teamleiter
Fachbereichsleiter WP
öffentliche Hand

Zielsetzung

Sie

- kennen die **wichtigsten Veränderungen** infolge FHGG / HRM2 für die **politisch-strategische Führung** in Ihrer Gemeinde.
- besitzen die notwendige **Mitsprachekompetenz**, um die **Umsetzung** in der Rolle der Controllingkommission zu begleiten.
- kennen die **gesetzlichen Rechte, Aufgaben und Verantwortlichkeiten** der Controllingkommission bzw. der Rechnungskommission.

Agenda

1. Die wichtigsten Änderungen
2. Steuerungsinstrumente 1: Gemeindestrategie und Legislaturprogramm
3. Steuerungsinstrumente 2: Aufgaben- und Finanzplan
4. Kredit- und Ausgabenrecht 1: Einführung
5. Kredit- und Ausgabenrecht 2: Vertiefung
6. Budgetloser Zustand
7. Rechnungslegung / Kostenrechnung / Restatement
8. Rechte, Aufgaben und Verantwortung CK

Symbole



Handbuch
Kapitel

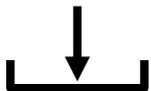
Verweis auf Handbuch FHGG

Link: http://www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Handbuch_Finanzhaushalt



Checkliste

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte



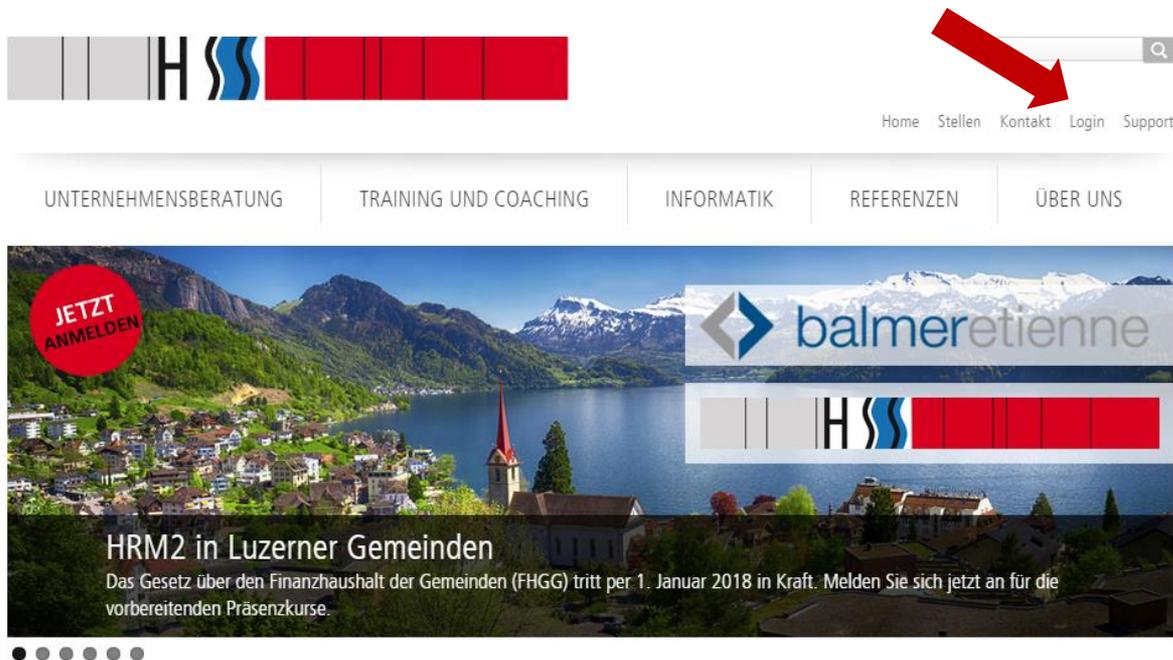
Download

Verfügbares Dokument im Downloadbereich

Link: http://www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Handbuch_Finanzhaushalt

Bevor es losgeht: Organisatorisches

- Veranstaltungsende um ca. 16.15 Uhr
- Kaffeepausen und Mittagspause
- Aktuellste digitale Version dieser Präsentation unter www.hss.ch:



Benutzername:
gemeinde

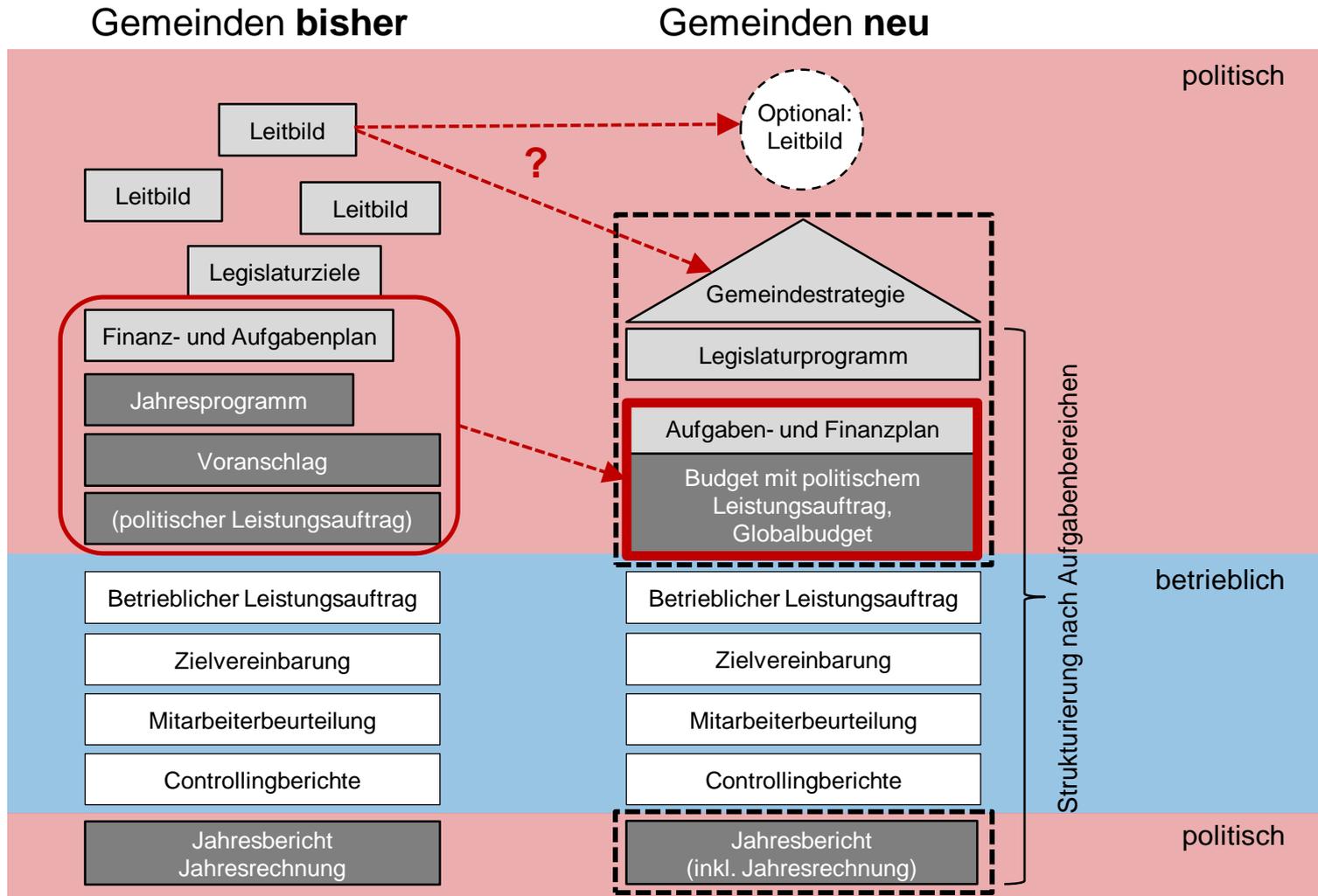
Passwort:
gemeinde123

Agenda

1. Die wichtigsten Änderungen
2. Steuerungsinstrumente 1: Gemeindestrategie und Legislaturprogramm
3. Steuerungsinstrumente 2: Aufgaben- und Finanzplan
4. Kredit- und Ausgabenrecht 1: Einführung
5. Kredit- und Ausgabenrecht 2: Vertiefung
6. Rechnungslegung / Kostenrechnung / Restatement
7. Rechte, Aufgaben und Verantwortung CK



Führungsinstrumente im Überblick



Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- Modernisierung Steuerungsinstrumente
 - Gemeindestrategie als langfristiges Steuerungsinstrument
 - Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (statt Finanz- und Aufgabenplan, Voranschlag, Jahresprogramm)
 - Strukturierung von Führungsinstrumenten nach Aufgabenbereichen
 - Leistungsaufträge mit Globalbudgets (Leistungen und Finanzen)
 - Beteiligungs- und Beitragscontrolling
- Veränderungen Kredit- und Ausgabenrecht
- Einführung HRM2
 - «True and fair view» als Grundprinzip
 - Restatement: Neubewertung des Verwaltungs- und Finanzvermögens
 - neuer Kontorahmen HRM2, neue Begrifflichkeiten
 - Geldflussrechnung
- Koppelung von Budgetbeschluss und Festsetzung Steuerfuss

Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit stark.lu

Gesetz	Veränderung
Kantonsverfassung vom 1. Januar 2008	Keine Änderungen – weiterhin angewendet
Gemeindegesezt vom 4. Mai 2004	Anpassungen – schlanker aufgrund Bereinigungen (Finanzen)
Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden	«neu» in Kraft ab 1. Januar 2018
Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden	«neu» in Kraft ab 1. Januar 2018

Kommunaler Handlungsbedarf

- Gemeindeordnung
- Organisationsverordnung
- Reglemente (z.B. Finanzreglement)
- Kompetenzordnung (Zeichnungsberechtigung, Finanzkompetenzen)
- Funktionendiagramm
- ...

Neue Begrifflichkeiten

Alter Begriff	Neuer Begriff
Laufende Rechnung	Erfolgsrechnung
Bestandesrechnung	Bilanz
Voranschlag	Budget
Finanz- und Aufgabenplan (FAP)	Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

Was bringt FHGG?

- Führung «aus einem Guss»: Durchgängige Führungsinstrumente und dadurch Nachvollziehbarkeit
- Orientierung an Privatwirtschaft: Besseres Verständnis
- Modernisierung der Führung und Rechnungslegung
- Transparenz («True and fair view»): Bessere Beurteil- und Vergleichbarkeit
- Erweiterte Gestaltungsmöglichkeiten in der Gemeindeführung
- Gemeindeautonomie bleibt erhalten (z.B. Gemeindestrategie)

Fazit: Zahlreiche Veränderungen und damit verbundener Aufwand bei der Einführung – im Gegenzug erhalten die Stimmberechtigten, die Exekutive, die Controllingkommission sowie die Verwaltung viele Vorteile in Bezug auf Führung, Vollzug und Verständlichkeit

Umsetzungsfristen im Überblick

(Testgemeinden ausgenommen)

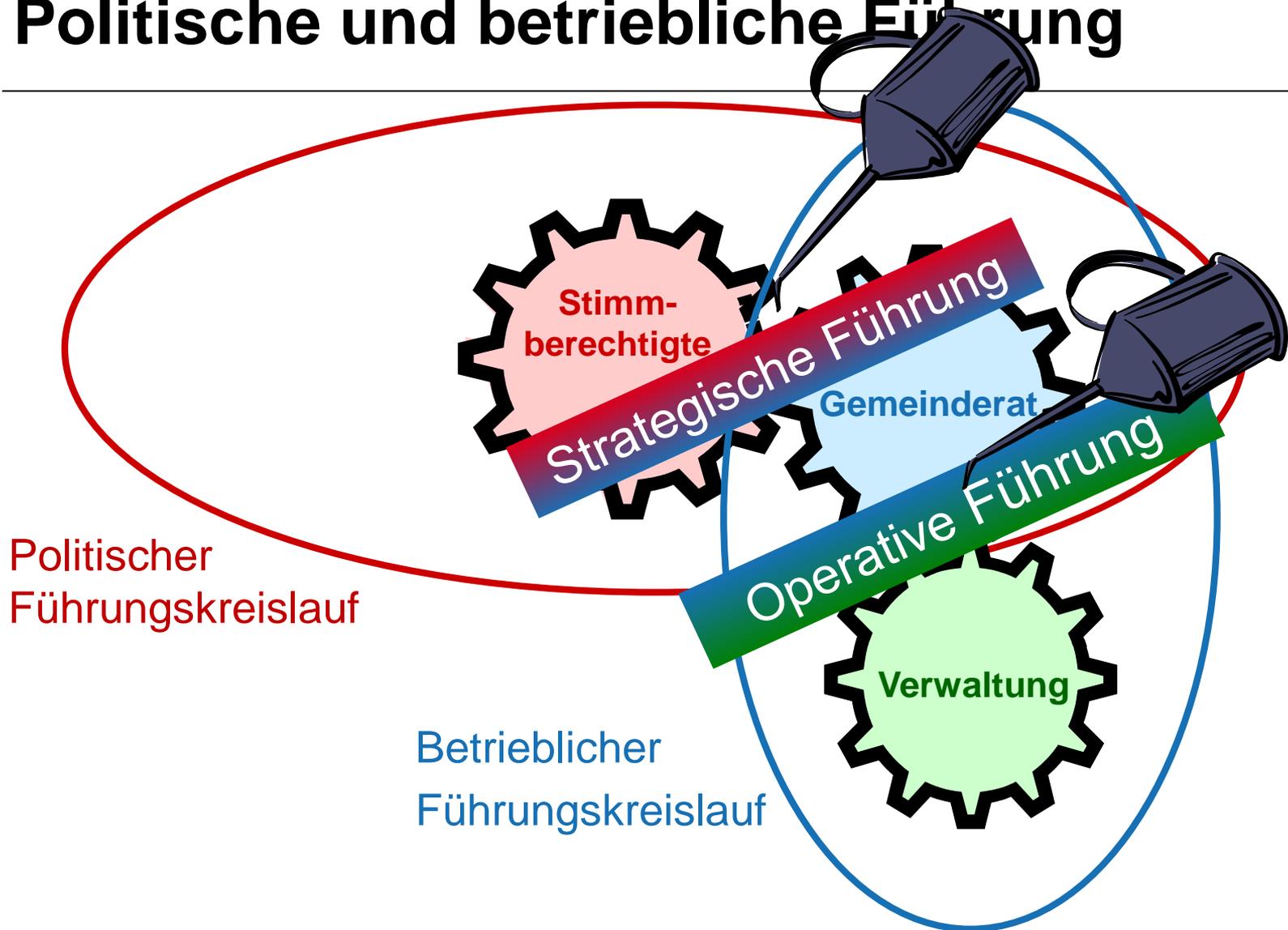
- Anpassung **Gemeindeordnung bis Ende 2017**
- **Budget 2018** (zu beschliessen Ende 2017) sowie Jahresrechnung 2018 (zu genehmigen Anfang 2019) erfolgen nach den bisherigen Bestimmungen
- **Budget 2019** erfolgt nach den Bestimmungen des FHGG
- **2018** (bis spätestens 30.06.) sind **Bilanzanpassungen** gemäss § 68 Abs. 1 des FHGG (Restatement 1) vorzunehmen. Die angepasste Bilanz per 1.1.2018 bildet die Grundlage zur Budgetierung des Jahres 2019 (Ziel: Berechnung der Abschreibungen und Zinsen)
- **2019** (bis spätestens 30.06.) sind die **Bilanzanpassungen** gemäss § 68 Abs. 3 des FHGG (Restatement 2) vorzunehmen.

Agenda

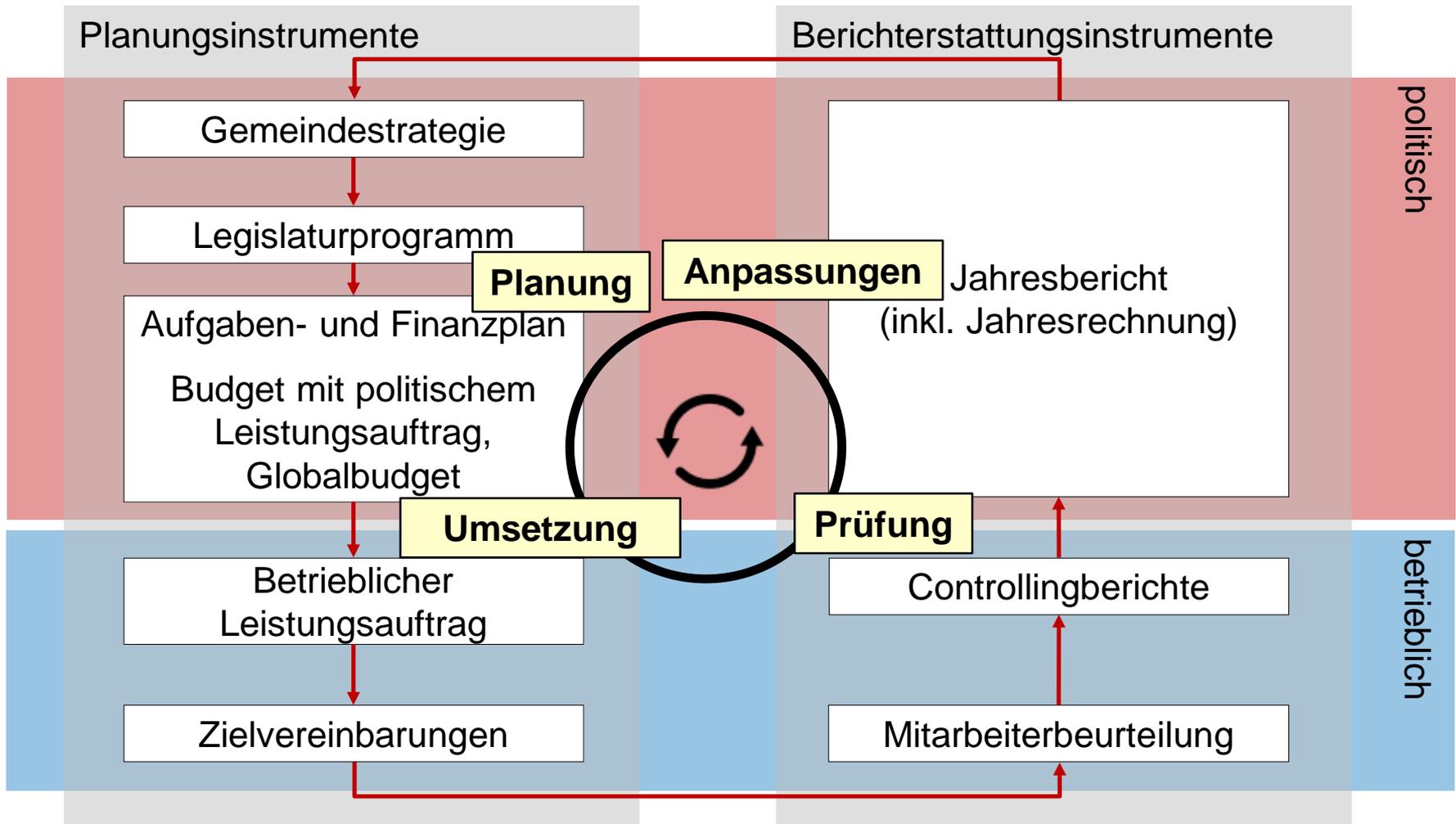
1. Die wichtigsten Änderungen
2. Steuerungsinstrumente 1: Gemeindestrategie und Legislaturprogramm
3. Steuerungsinstrumente 2: Aufgaben- und Finanzplan
4. Kredit- und Ausgabenrecht 1: Einführung
5. Kredit- und Ausgabenrecht 2: Vertiefung
6. Budgetloser Zustand
7. Rechnungslegung / Kostenrechnung / Restatement
8. Rechte, Aufgaben und Verantwortung CK



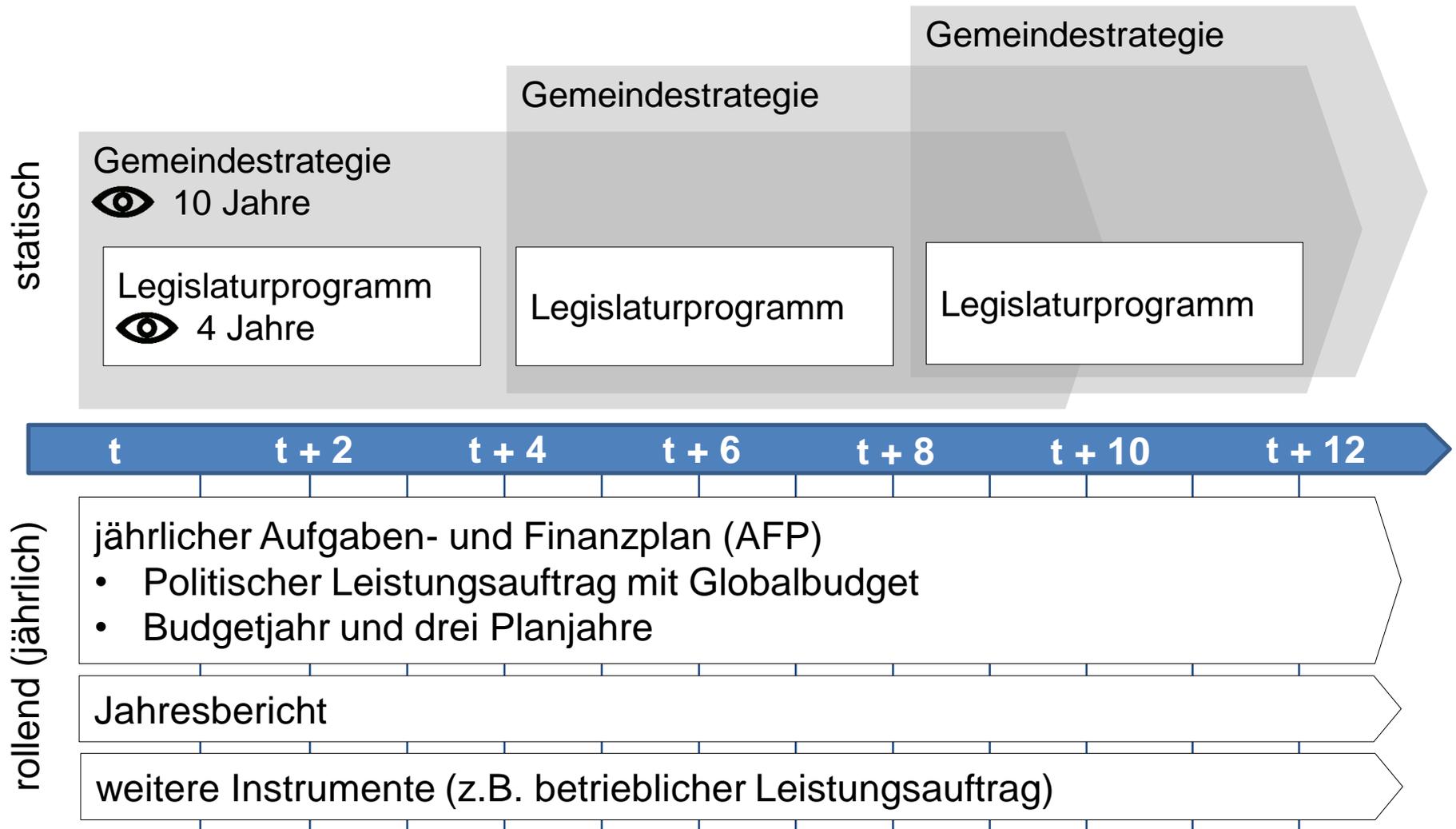
Politische und betriebliche Führung



Regelkreis in den Führungsinstrumenten



Führungsinstrumente auf der Zeitachse



Struktur der Führungsinstrumente: Führung «aus einem Guss»

- Ausrichtung der Führung nach **Aufgabenbereichen**
- Ausnahme: Gemeindestrategie (fokussierte Strategie möglich)
- Aufgabenbereich = Zusammenfassung von Gemeindeaufgaben nach fachlichen Gesichtspunkten / innerer Zusammenhang (z.B. Aufgaben einer Verwaltungsabteilung).
- Klare Verantwortung eines Aufgabenbereichs aus Führungssicht
- Gemeinde ist frei in der Bestimmung der Anzahl und des Umfangs
- Richtgrößen:
 - kleinere Gemeinden: ca. 5 bis 10 Aufgabenbereiche
 - mittlere Gemeinden: ca. 10 bis 15 Aufgabenbereiche
 - grosse Gemeinden: > 15 Aufgabenbereiche
 - Gemeinde Emmen: 26 Aufgabenbereiche
 - Stadt Luzern: 50 Aufgabenbereiche

Rahmenbedingungen Gemeindestrategie und Legislaturprogramm



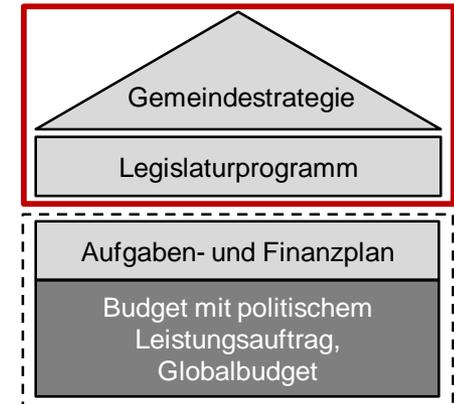
Handbuch
2.2.1.2

Gemeindegesezt

§ 17 Absatz 3

³ Die Instrumente der politischen Planung umfassen:

- a. die Gemeindestrategie gemäss § 17a,
- b. das Legislaturprogramm gemäss § 17b,
- c. den Aufgaben- und Finanzplan gemäss den §§ 8 und 9 FHGG,
- d. das Budget gemäss den §§ 10 – 13 FHGG.



§ 17a Gemeindestrategie

Der Gemeinderat erstellt spätestens zwei Jahre nach Beginn der Amtsdauer eine Gemeindestrategie mit langfristigen Zielen für die Gemeinde.

§ 17b Legislaturprogramm

Gestützt auf die Gemeindestrategie erstellt der Gemeinderat ein Legislaturprogramm, in dem die Legislaturziele und die wichtigsten Massnahmen festgehalten werden. Der Aufbau des Legislaturprogramms orientiert sich an den Aufgabenbereichen. Über dessen Umsetzung erstattet der Gemeinderat im Jahresbericht gemäss § 17 FHGG Bericht.

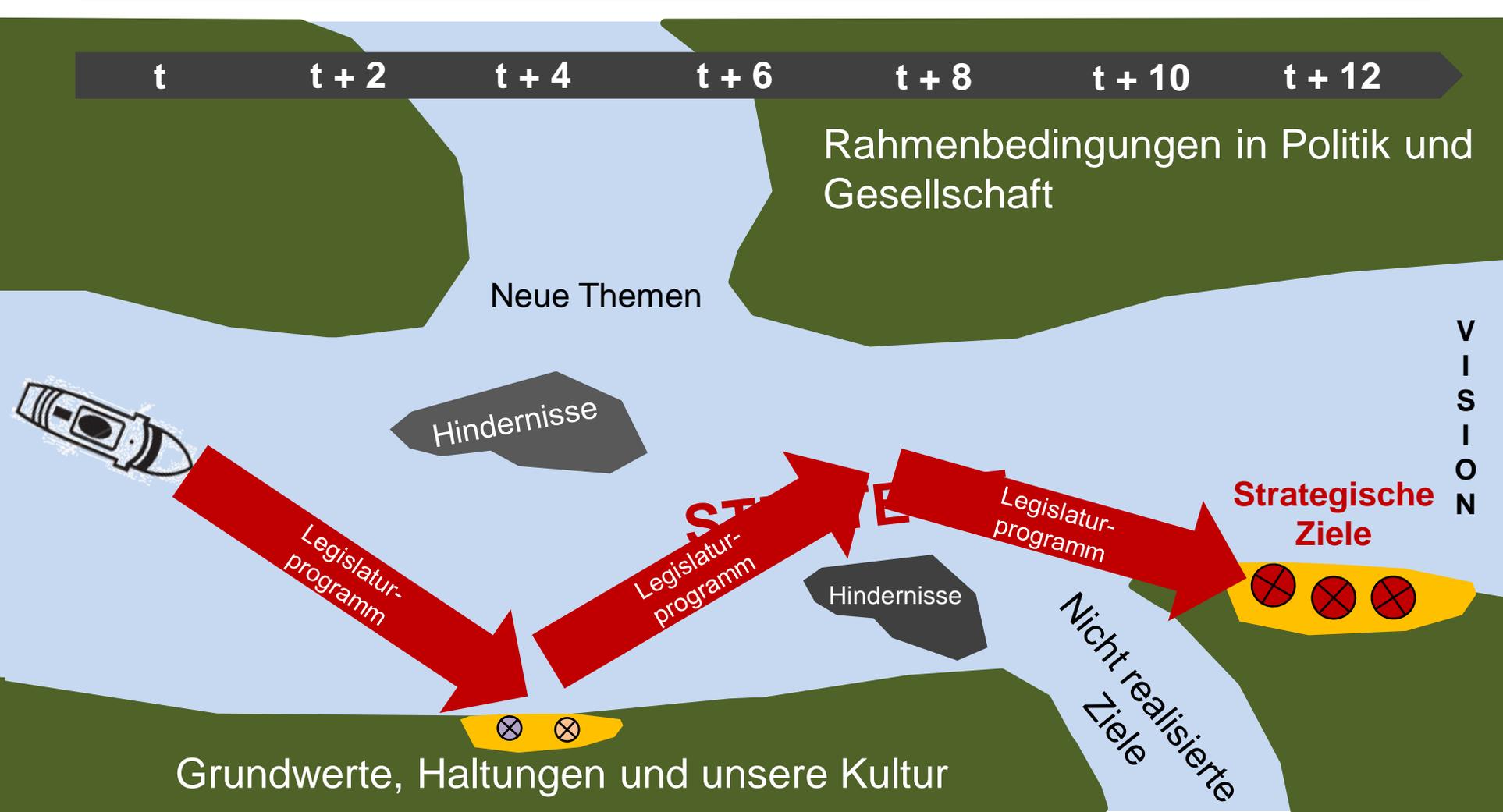
Was ist eine Strategie?



Das Wichtigste zur Gemeindestrategie

- **Langfristige Planung (ca. 10 Jahre)**
- Thematisiert ausgewählte Bereiche
- Verantwortlich ist der Gemeinderat
- Erarbeitung bis spätestens zwei Jahre nach Beginn Amtsdauer, d.h. erstmalig bis Herbst 2018 (§ 17a GG)
- Überprüfung/Überarbeitung 1 x pro Legislatur
- Freie Struktur
- Kenntnisnahme durch Stimmberechtigte/Parlament
- Kann gemeinsam mit dem Legislaturprogramm präsentiert werden
- Verknüpfung mit dem Legislaturprogramm sicherstellen
- Übergeordnetes Leitbild ist optional

Das Legislaturprogramm



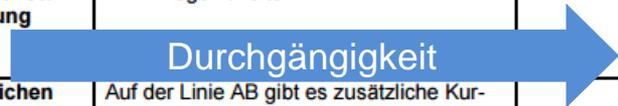
Das Wichtigste zum Legislaturprogramm

- **Mittelfristige Planung (4 Jahre, eine Legislatur)**
- Inhalte: Legislaturziele mit den wichtigsten Massnahmen (und nicht mit allen möglichen Massnahmen, damit alle für sich etwas finden)
- Struktur orientiert sich an Aufgabenbereichen
- Verknüpfung mit Gemeindestrategie sicherstellen
- Kenntnisnahme durch Stimmberechtigte/Parlament

Beispiel 1: Aufbau Gemeindestrategie mit Legislaturprogramm



Strategie des Gemeinderates	Legislaturprogramm <i>Legislaturziele mit Massnahmen</i>	Zuständiger Aufgabenbereich
Wir planen mit einer sukzessiven Bevölkerungszunahme auf rund x'xxx Einwohnerinnen und Einwohner. Ein weiteres Bevölkerungswachstum ist nur durch innere Verdichtung erwünscht.	Das Areal Mitte ist verdichtet überbaut. - Der Gestaltungsplan Mitte ist bis Ende Legislatur zu genehmigen. - Ein Architekturwettbewerb ist in die Wege zu leiten.	Bauen Bauen
Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr ist von strategischer Bedeutung und ermöglicht so die Anbindung an weiterführende Schulen nach der 6. Klasse, an Arbeitsplätze und an Einkaufsmöglichkeiten. Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr mit einem regelmässigen und dichten Taktfahrplan ist wichtig.	Auf der Linie AB gibt es zusätzliche Kurse. - Bei den Verkehrsbetrieben wird zusammen mit den Nachbargemeinden Einfluss genommen. - Der Gemeindepräsident wird als Mitglied für die Fachgruppe Verkehr beim Gemeindeverband vorgeschlagen. Der Testbetrieb auf der Linie XY wird regulär in den Fahrplan aufgenommen. - Die finanziellen Mittel sind in den AFP aufzunehmen. - Bei den Verkehrsbetrieben wird zusammen mit den Nachbargemeinden Einfluss genommen.	Verkehr Verkehr Verkehr Verkehr
Am Schulangebot bis zur 6. Klasse soll festgehalten werden.	Die Kindergarteninfrastruktur ist unter Berücksichtigung der Nachfrage nach Tagesstrukturen renoviert oder wird neu gebaut. - Es ist eine Bedürfnisanalyse zu erstellen. - Mit Experten ist eine Bauplanung zu erstellen. - Ev. ist ein Architekturwettbewerb ausschreiben.	Bildung Bildung Bildung



Beispiel 2: Aufbau Gemeindestrategie mit Legislaturprogramm

Leitbild (optional)*	Gemeindestrategie	Legislaturprogramm
<p>Die Ortsplanung berücksichtigt den ländlichen Charakter und fördert eine durchmischte Bevölkerung. Massvolle Siedlungsentwicklung und verdichtetes Bauen erlauben ein moderates Bevölkerungswachstum.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Quartiere und Areale der Siedlung werden so gestaltet, dass sie attraktiven Lebens-, Beschäftigungs- und Begegnungsraum für Personen jeder Altersgruppe bieten und fördert damit ausgewogene Durchmischung der Bevölkerung. • Die Siedlungsentwicklung nach innen wird gefördert und Kulturland geschont. Quartiere erfahren eine der Umgebung adäquate Dichte und bieten wo möglich und sinnvoll zusätzlichen Wohnraum und Freiflächen. • Das durchschnittliche Bevölkerungswachstum liegt als Richtwert zwischen 0.5 % bis 1 % pro 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Revision der Ortsplanung werden mit einer Analyse die Qualitäten der Gemeinde erfasst und daraus Handlungsansätze und Massnahmen abgeleitet. • Die Gesamtrevision der Ortsplanung wird durch eine Ortsplanungs-kommission begleitet. Sie besteht aus Vertretungen aus Parteien, Gewerbe, Fachbereichen und anderen Interessensvertretungen. • Die Anwohnerinnen und Anwohner werden in die Quartierentwicklungen miteinbezogen.

Durchgängigkeit bei der Konkretisierung

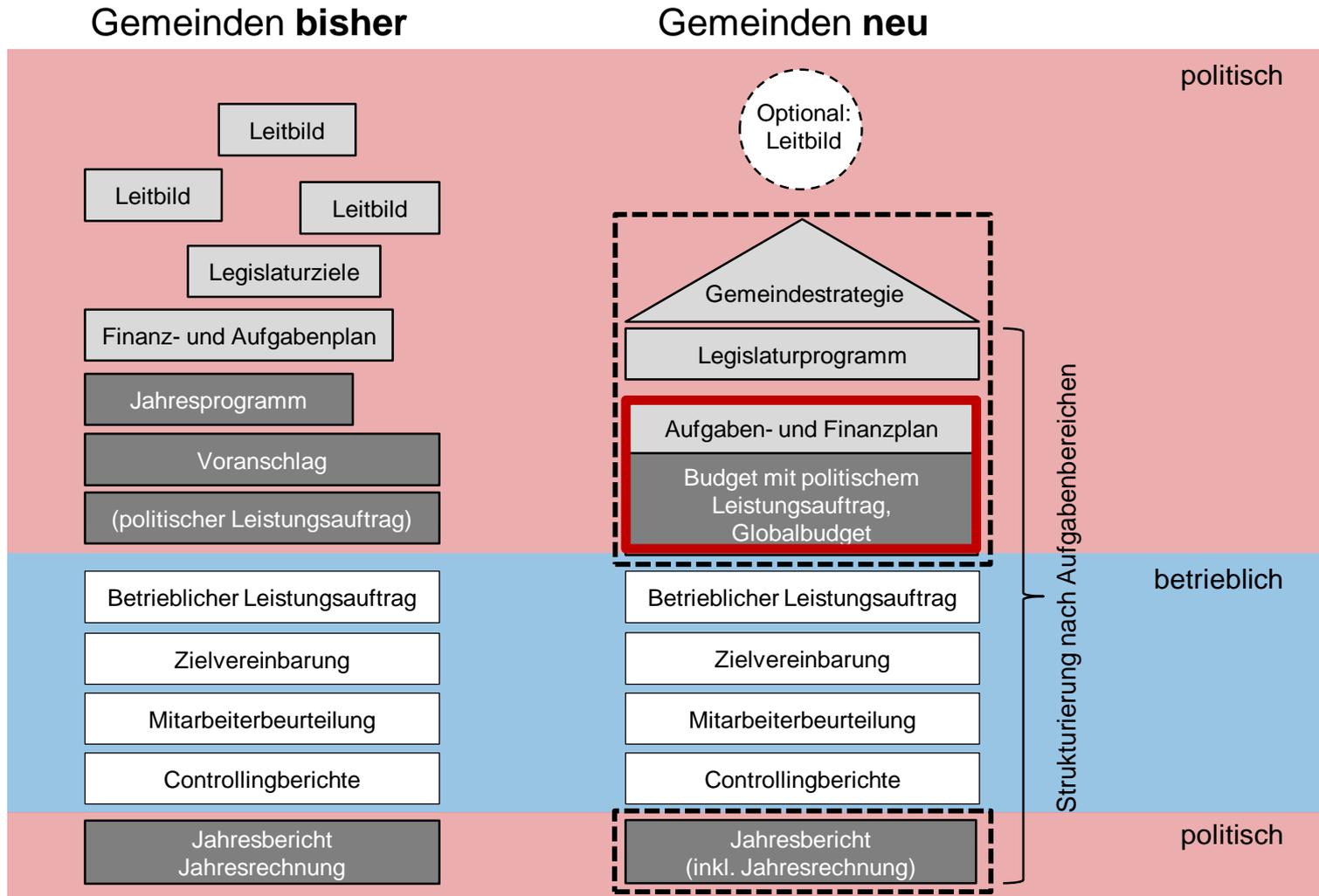
* Ohne Leitbild: Inhalte als «leitendes Bild» in die Gemeindestrategie übernehmen.

Agenda

1. Die wichtigsten Änderungen
2. Steuerungsinstrumente 1: Gemeindestrategie und Legislaturprogramm
3. Steuerungsinstrumente 2: Aufgaben- und Finanzplan
4. Kredit- und Ausgabenrecht 1: Einführung
5. Kredit- und Ausgabenrecht 2: Vertiefung
6. Budgetloser Zustand
7. Rechnungslegung / Kostenrechnung / Restatement
8. Rechte, Aufgaben und Verantwortung CK

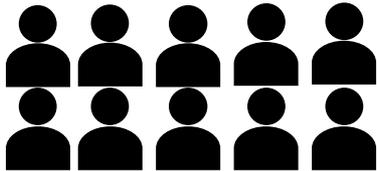


Führungsinstrumente im Überblick

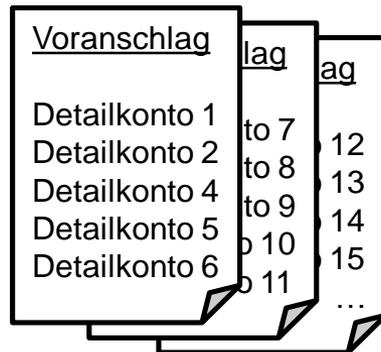


Budget: Was ändert sich für die Stimmberechtigten?

Gemeinden **bisher**

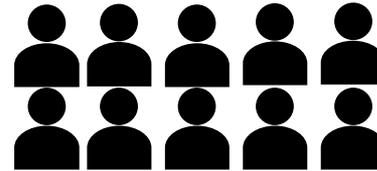


Gemeindeversammlung / Parlament



Finanzen

Gemeinden **neu**



Gemeindeversammlung / Parlament

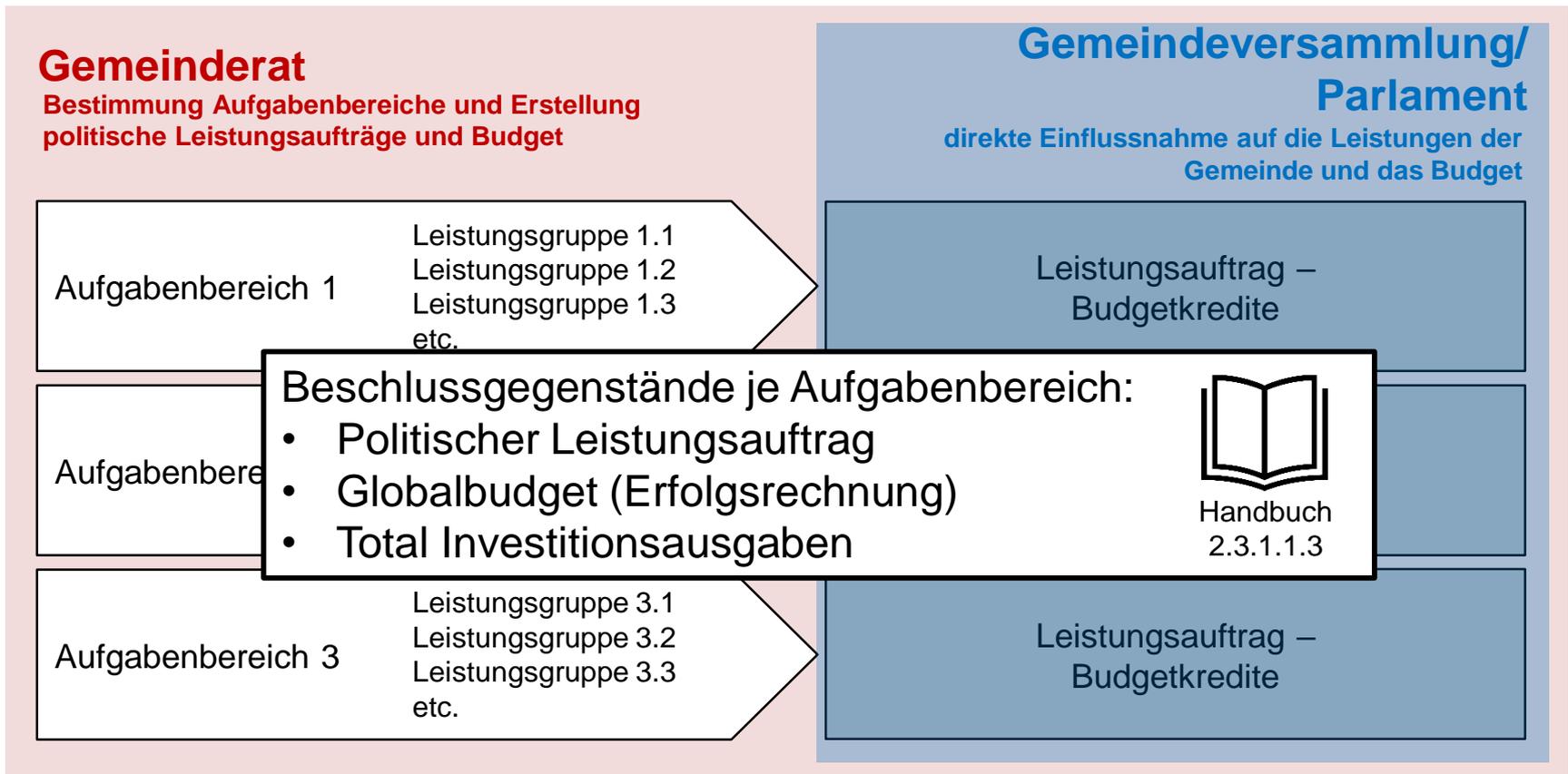


Leistungen



Finanzen

Einflussnahme auf Leistungen der Gemeinde



Aufbau des Aufgaben- und Finanzplanes (AFP)

Aufgaben- und Finanzplan (→ Kenntnisnahme)

Lagebeurteilung

Planung der Aufgaben und Finanzen

Aufgabenbereich X

- **Politischer Leistungsauftrag***
- Bezug Legislaturprogramm
- Massnahmen und Projekte mit finanziellen Konsequenzen
- Messgrössen
- Entwicklung Finanzen (**Globalbudget*** und **Total Investitionsausgaben***)

*Beschluss

Erläuterungen

Bericht des strategischen Controlling-Organs

Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht

Inhalte Aufgaben- und Finanzplan (§ 9 FHGG) - 1/2



Checkliste

Thema	Details
Lagebeurteilung	<ul style="list-style-type: none">• zusammenfassend und/oder pro Aufgabenbereich• Welche Anpassungen seit letztem AFP?• Chancen/Risiken, Folgen• Organisation: Struktur, Prozesse, Ressourcen
Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none">• Planungsannahmen (z. B. Teuerungsentwicklung)
Bericht strategisches Controlling-Organ	<ul style="list-style-type: none">• Hilft den Stimmberechtigten, die Planung des Gemeinderates einzuschätzen
Kontrollbericht kantonale Finanzaufsicht	<ul style="list-style-type: none">• Informiert über die Richtigkeit des letzten AFP bzw. Budget
Antrag und Beschluss	<ul style="list-style-type: none">• Budget mit Steuerfuss (§ 13 FHGG)

Inhalte Aufgaben- und Finanzplan (§ 9 FHGG) - 2/2



Checkliste

Pro Aufgabenbereich

Thema	Details
Planung der Aufgaben	<ul style="list-style-type: none">• Politischer Leistungsauftrag
Bezug zum Legislaturprogramm	<ul style="list-style-type: none">• Bezug zwischen Legislaturprogramm (mittelfristig) und Budget (kurzfristig)
Lagebeurteilung	<ul style="list-style-type: none">• zusammenfassend und/oder pro Aufgabenbereich
Massnahmen/Projekte	<ul style="list-style-type: none">• Mit finanziellen Konsequenzen
Messgrößen	<ul style="list-style-type: none">• Anhaltspunkte für Beurteilung und Planung
Planung der Finanzen	<ul style="list-style-type: none">• Vorjahresrechnung• Budget laufendes Jahr• Budget kommendes Jahr (darüber wird <u>Beschluss</u> gefasst)• Mindestens 3 Planjahre

Beispiele von Aufgabenbereichen

Kleine Gemeinde (ca. 1'000 EW)

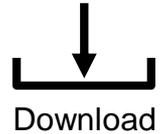
1. Präsidiales
2. Sicherheit und Kultur
3. Bildung
4. Gesundheit und Soziales
5. Raumplanung, Verkehr, Umwelt, Energie
6. Finanzen

Mittlere Gemeinde (ca. 5'500 EW)

1. Politik und Verwaltung
2. Freizeit
3. Sicherheit
4. Bildung
5. Alter und Gesundheit
6. Soziales
7. Verkehr und Raumordnung
8. Umwelt, Ver- und Entsorgung
9. Steuern
10. Finanzen und Wirtschaft

Konsequenzen bezüglich Führungsstruktur mitbedenken

Beispiel: Darstellung Aufgabenbereich



Druckversion

Muster-Aufgabenbereich (fiktive Inhalte)

AFP 2019	Gemeinde ...	Bildung
Leistungsauftrag*		
Der Aufgabenbereich umfasst die Leistungsgruppen		
- Kindergarten,		
- Primarstufe,		
- Sekundarstufe,		
- Schulische Dienste,		
- stufenübergreifend.		
Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.		
Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.		
Bezug zum Legislaturprogramm		
Die Gemeinde fördert ein qualitativ gutes und für alle zugängliches Bildungsangebot, das die		

Beschluss

Beschluss

Personlichkeitsentwicklung der Lernenden optimal unterstützt.
Die Gemeinde hält an der Strategie der Quartierschulhäuser fest, stellt eine angemessene Infrastruktur und die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Bildungsauftrags für die Schule und weiterer gesellschaftlicher Bedürfnisse zur Verfügung.

Lagebeurteilung
Die Volksschule ist gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird. Um die Werterhaltung der Schulanlagen sicherzustellen, bedarf es in den nächsten Jahren zusätzlicher finanzieller Mittel. Ausserdem sind die Räumlichkeiten auf die steigenden Schülerzahlen auszurichten. Weiter ist die Umsetzung der kantonalen Vorgaben betreffend Lehrplan 21, 2-Jahres-Kindergarten und integrative Förderung eine Herausforderung für die Volksschule.

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Steigende Schülerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum	Kostensteigerung, fehlende Infrastruktur	hoch	Aktualisierung der Schulumplanung, bei Planung des neuen Kindergartens auf multiple Nutzungsmöglichkeiten achten.
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden.	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen.	mittel	Für konzeptionelle Umsetzung der neuen Vorgaben Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden suchen.

Massnahmen und Projekte [Hinweis: Übernahme der FAP-Inhalte]

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022
Neuer Kindergarten	2'000	2019-2022	IR		800	800	200	200
Renovation MZH	800	2021-2022	IR				400	400
Aufbau 2-Jahres-Kindergarten	646	2020-2022	ER			250	250	146
IF auf Sek-I-Stufe	387	2019-2022	ER		164	88	212	117

Muster-Aufgabenbereich (fiktive Inhalte)

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022
Durchschnittliche Klassengrösse	Anzahl Schüler	19	18.9	18.3	18.2	18.3	18.3	18.4
Genügende Anzahl Kindergartenplätze	Anzahl Plätze		322	367	377	423	475	480
Personalstellen	Vollzeitstellen		172	173	174	175	176	177
Anzahl Lernende / Anzahl Klassen	Anzahl	2'448 / 138	2'513 / 133	2'478 / 135	2'472 / 136	2'502 / 138	2'520 / 140	2'538 / 141
Kosten pro Schüler/in	CHF	18'278 (Durchschnitt Kanton)	12'582	12'750	13'141	13'179	12'983	13'000

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	R 2017	B 2018	B 2019	Abw. %	P 2020	P 2021	P 2022
(Kosten in Tausend CHF)							
Saldo Globalbudget	17'074	18'294	18'372*	13	18'400**	18'450**	18'500**
Total	Aufwand 30'507	31'611	31'362		31'360	31'400	31'500
	Ertrag 13'433	12'219	12'980		12'950	12'950	13'000
Leistungsgruppen							
Kindergarten	Aufwand 2'044	2'809	2'688	14.53			
	Ertrag 716	771	921	19.46			
	Saldo 1'328	1'838	2'061	12.46			
Primarstufe	Aufwand 13'567	13'275	12'899	-2.83			
	Ertrag 7'335	6'721	6'813	1.37			
	Saldo 6'232	6'554	6'088	-7.14			
Sekundarstufe	Aufwand 10'309	10'920	10'471	-4.11			
	Ertrag 5'088	5'373	4'849	-9.75			
	Saldo 5'221	5'547	5'622	1.35			
Schulische Dienste	Aufwand 793	789	733	-7.10			
	Ertrag 44	29	30	3.46			
	Saldo 749	760	703	-7.50			
stufenübergreifend	Aufwand 3'794	3'920	4'261	8.70			
	Ertrag 330	325	387	12.92			
	Saldo 3'464	3'595	3'874	8.32			

Beschluss

Beschluss

Investitionsrechnung	R 2017	B 2018	B 2019	Abw. %	P 2020	P 2021	P 2022
Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)							
Ausgaben			800*		800**	600**	600**
Einnahmen						100	
Nettoinvestitionen					800	500	600

Erläuterungen zu den Finanzen
Keine grösseren Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget, ausser bei den Investitionen, wo jährliche Schwankungen nicht ungewöhnlich sind.
Für die Anforderungen betreffend familienergänzende Betreuung sind bei den Schulräumen Anpassungen nötig.
Für die Einführung des zweiten Kindergartenjahres sind bis 2022 jährlich Kapazitätserweiterungen nötig.

Woher kommen die Finanzwerte?



Druckversion

Muster-Aufgabenbereich (fiktive Inhalte)

AFP 2019	Gemeinde ...	Bildung
		* Beschluss ** Kenntnisnahme
Leistungsauftrag* Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen - Kindergarten, - Primarstufe, - Sekundarstufe, - Schulische Dienste, - stufenübergreifend. Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.	Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden optimal unterstützt. Die Gemeinde hält an der Strategie der Quartierschulhäuser fest, stellt eine angemessene Infrastruktur und die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Bildungsauftrags für die Schule und weiterer gesellschaftlicher Bedürfnisse zur Verfügung.	
	Lagebeurteilung Die Volksschule ist gut positioniert, was durch interne und externe Evaluationen bestätigt wird. Um die Werterhaltung der Schulanlagen sicherzustellen, bedarf es in den nächsten Jahren zusätzlicher finanzieller Mittel. Ausserdem sind die Räumlichkeiten auf die steigenden Schülerzahlen auszurichten. Weiter ist die Umsetzung der kantonalen Vorgaben betreffend Lehrplan 21, 2-Jahres-Kindergarten und integrative Förderung eine Herausforderung für die Volksschule.	

Bezug zum Legislaturprogramm
 Die Gemeinde fördert ein qualitativ gutes und für alle zugängliches Bildungsangebot, das die

Chancen / Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Steigende Schülerzahlen aufgrund Bevölkerungswachstum	Kostensteigerung, fehlende Infrastruktur	hoch	Aktualisierung der Schulumplanung, bei Planung des neuen Kindergartens auf multiple Nutzungsmöglichkeiten achten.
Risiko: Neue Projekte und Vorgaben, die vom Kanton angestossen werden.	Höhere Kosten, Überlastung der Lehrpersonen.	mittel	Für konzeptionelle Umsetzung der neuen Vorgaben Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden suchen.

Massnahmen und Projekte [Hinweis: Übernahme der FAP-Inhalte]

(Kosten in Tausend CHF)	Kosten Total	Zeitraum	ER/IR	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022
Neuer Kindergarten	2'000	2019-2022	IR		800	800	200	200
Renovation MZH	800	2021-2022	IR				400	400
Aufbau 2-Jahres-Kindergarten	646	2020-2022	ER			250	250	146
IF auf Sek-I-Stufe	387	2019-2022	ER		164	88	212	117

Muster-Aufgabenbereich (fiktive Inhalte)

Messgrössen [Hinweis: Auswahl von 2 – 5 Messgrössen]

Messgrösse	Art	Zielgrösse	R 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022
Durchschnittliche Klassengrösse	Anzahl Schüler	19	18.9	18.3	18.2	18.3	18.3	18.4
Genügende Anzahl Kindergartenplätze	Anzahl Plätze		322	367	377	423	475	480
Personalstellen	Vollzeitstellen		172	173	174	175	176	177
Anzahl Lernende / Anzahl Klassen	Anzahl	2'448 / 138	2'513 / 133	2'478 / 135	2'472 / 136	2'502 / 138	2'520 / 140	2'538 / 141
Kosten pro Schüler/in	CHF	18'278 (Durchschnitt Kanton)	12'582	12'750	13'141	13'179	12'983	13'000

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung		R 2017	B 2018	B 2019	Abw. %	P 2020	P 2021	P 2022
(Kosten in Tausend CHF)								
Saldo Globalbudget		17'074	18'294	18'372*	0.43	18'400**	18'450**	18'500**
Total	Aufwand	30'507	31'513	31'362	-0.51	31'380	31'400	31'500
	Ertrag	13'433	13'219	12'980	-1.81	12'980	12'950	13'000
Leistungsgruppen								
	Aufwand	2'044	2'809	2'688	14.53			
Kindergarten	Ertrag	716	771	921	19.46			
	Saldo	1'328	1'838	2'061	12.46			
	Aufwand	13'567	13'275	12'899	-2.83			
Primarstufe	Ertrag	7'335	6'721	6'813	1.37			
	Saldo	6'232	6'554	6'088	-7.14			
	Aufwand	10'309	10'920	10'471	-4.11			
Sekundarstufe	Ertrag	5'088	5'373	4'849	-8.75			
	Saldo	5'301	5'547	5'622	1.35			
	Aufwand	793	789	733	-7.10			
Schulische Dienste	Ertrag	44	29	30	3.46			
	Saldo	749	760	703	-7.50			
	Aufwand	3'794	3'920	4'261	8.70			
stufenübergreifend	Ertrag	330	325	387	12.92			
	Saldo	3'464	3'595	3'894	8.32			

Kostenrechnung

Investitionsrechnung		R 2017	B 2018	B 2019	Abw. %	P 2020	P 2021	P 2022
Ausgaben und Einnahmen (Kosten in Tausend CHF)								
Ausgaben				800*		800**	600**	600**
Einnahmen							100	
Nettoinvestitionen						800	500	600

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Finanzen

*Keine grösseren Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget, ausser bei den Investitionen, wo jährliche Schwankungen nicht ungewöhnlich sind.
 Für die Anforderungen betreffend familienergänzende Betreuung sind bei den Schulräumen Anpassungen nötig.
 Für die Einführung des zweiten Kindergartenjahres sind bis 2022 jährlich Kapazitätserweiterungen nötig.

Finanzkennzahlen: Kantonale Vorgaben

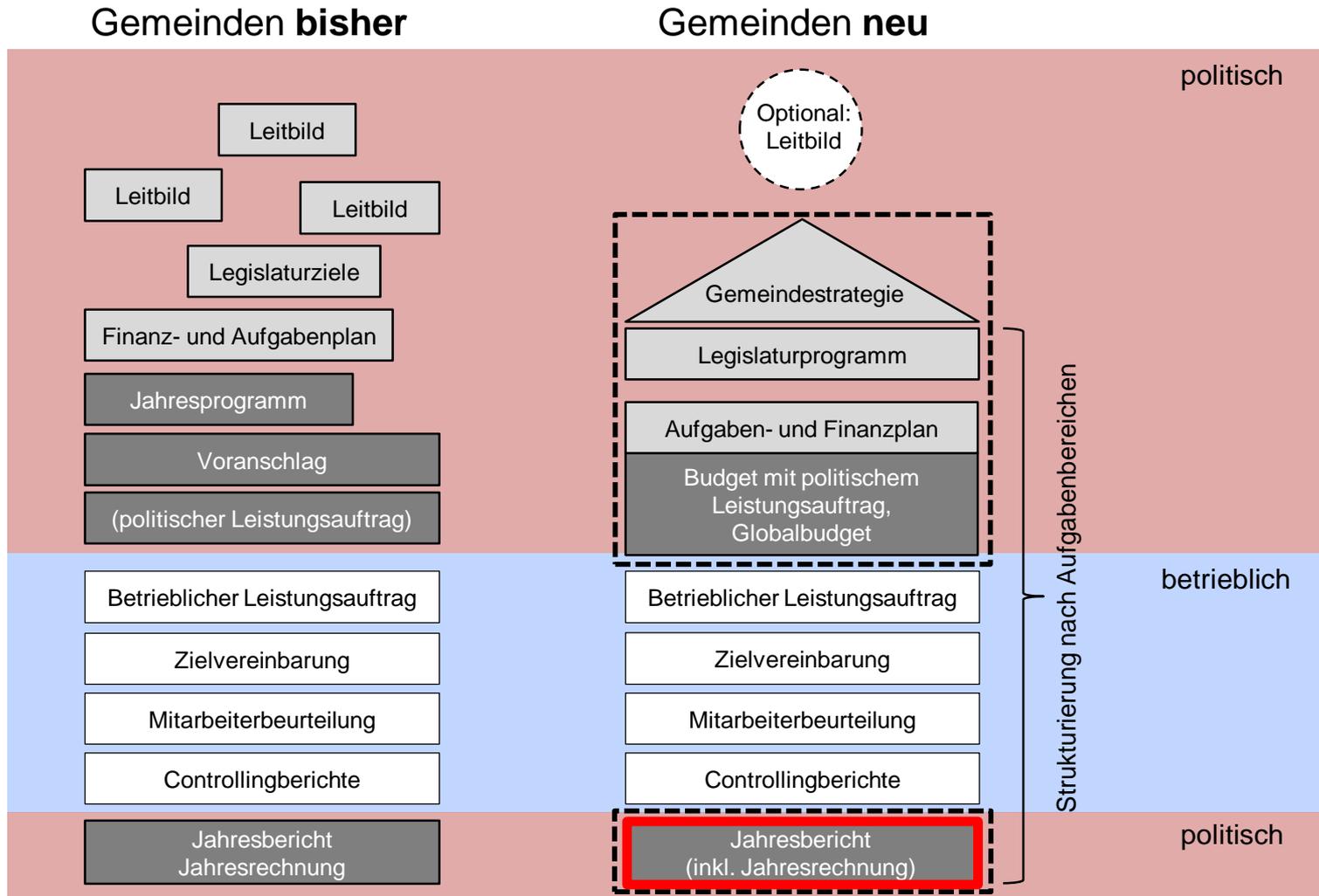
Kennzahl	Obergrenze
Nettoverschuldungsquotient*	Max. 150 %
Selbstfinanzierungsgrad	Im Durchschnitt 80 %, sofern Nettoschuld über dem kantonalen Mittel
Zinsbelastungsanteil	Max. 4 %
Nettoschuld pro Einwohner	Max. das Zweifache des kantonalen Mittels
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierung pro Einwohner*	Max. das Zweifache des kantonalen Mittels
Selbstfinanzierungsanteil	min. 10 %, sofern Nettoschuld über dem kantonalen Mittel
Kapitaldienstanteil	Max. 15 %
Bruttoverschuldungsanteil*	200 %

*neue Kennzahl im Rahmen HRM2

→ Die kantonalen Finanzkennzahlen fokussieren auf die Verschuldung.



Führungsinstrumente im Überblick





Inhalte Jahresbericht

- Bericht zur **Umsetzung Legislaturprogramm**
 - Berichte zu den **Aufgabenbereichen (Budgetkredite)**
 - **Jahresrechnung**
 - Bilanz
 - Erfolgsrechnung
 - Investitionsrechnung
 - Geldflussrechnung
 - Anhang
 - **Prüfungsbericht R+GPK**
 - **Kontrollbericht** der Finanzaufsicht
- **Genehmigung** durch Einwohnerrat



Inhalte Anhang Jahresrechnung

- Zusammenfassung **Rechnungslegungsgrundsätze**
- **Abweichungen** zu allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen
- **Anlagespiegel** mit sämtlichen Finanz- und Sachanlagen
- **Rückstellungsspiegel**
- **Beteiligungsspiegel**
- Bericht über **Eventualverpflichtungen**
- **Zusätzliche Angaben** zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Risiken
- **Eigenkapitalnachweis** mit Ursachen für Veränderungen Eigenkapital
- Kontrolle über **Sonder- und Zusatzkredite**



Zusammenfassung Führungsinstrumente

Instrument	Inhalt	Periodizität	Beschlussart
Gemeindestrategie	<ul style="list-style-type: none">– langfristige Planung (ca. 10 Jahre)– freie Struktur– kann gemeinsam mit dem Legislaturprogramm präsentiert werden	Überprüfung, gegebenenfalls Überarbeitung und Beschlussfassung alle vier Jahre (1x / Legislatur)	Kenntnisnahme
Legislaturprogramm	<ul style="list-style-type: none">– mittelfristige Planung (4 Jahre, eine Legislatur)– Legislaturziele verbunden mit den wichtigsten Massnahmen– Struktur orientiert sich an Aufgabenbereichen– nimmt Bezug auf die Gemeindestrategie	alle vier Jahre sinnvollerweise zu Beginn Legislatur	Kenntnisnahme
Aufgaben und Finanzplan	<ul style="list-style-type: none">– mittelfristige Planung (mind. 4 Jahre: Budgetjahr und drei Planjahre)– geplante Aufgaben und Finanzen– Struktur nach Aufgabenbereichen– rollend	jährlich	Kenntnisnahme
Budget	<ul style="list-style-type: none">– kurzfristig (1 Jahr)	jährlich	Beschluss durch Stimmberechtigte
Jahresbericht	<ul style="list-style-type: none">– Berichterstattung zum Budget und Überprüfung der Legislaturziele– Struktur nach Aufgabenbereichen	jährlich	Genehmigung durch Stimmberechtigte

Agenda

1. Die wichtigsten Änderungen
2. Steuerungsinstrumente 1: Gemeindestrategie und Legislaturprogramm
3. Steuerungsinstrumente 2: Aufgaben- und Finanzplan
4. Kredit- und Ausgabenrecht 1: Einführung
5. Kredit- und Ausgabenrecht 2: Vertiefung
6. Budgetloser Zustand
7. Rechnungslegung / Kostenrechnung / Restatement
8. Rechte, Aufgaben und Verantwortung CK

Abgrenzung Kredit und Ausgabe



Handbuch
ab 2.3.2

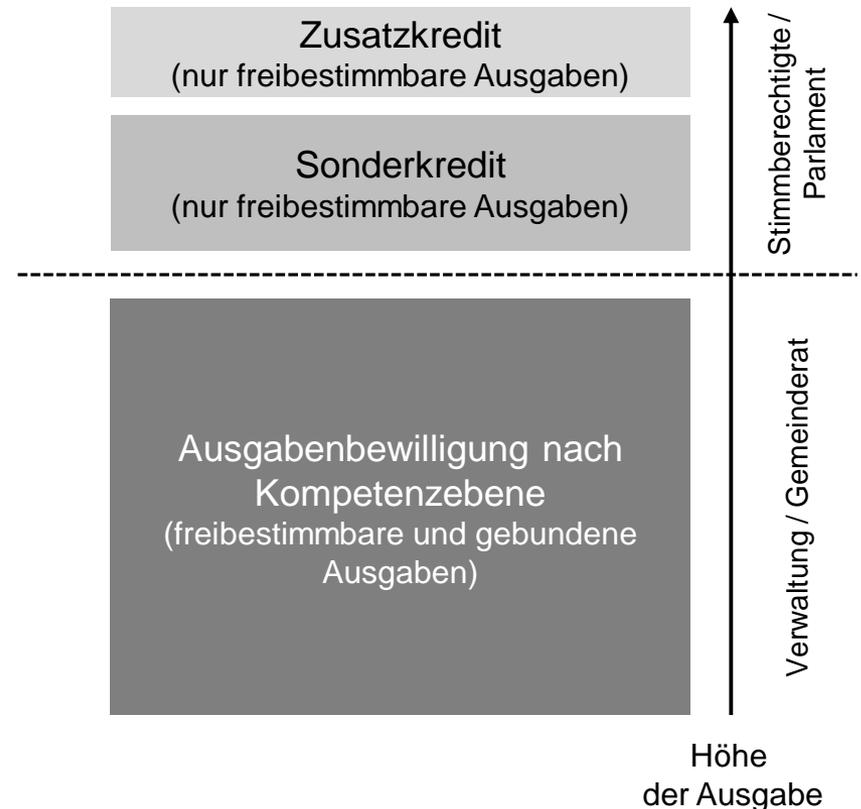


Handbuch
Kap. 3

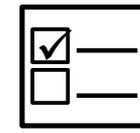
Kredit



Ausgabe



Gesetzliche Vorgaben Budgetkredite



Checkliste



Handbuch

2.3.3

- Beschluss für ein **Kalenderjahr** durch Gemeindeparlament
- **Budgetkredite Erfolgsrechnung (Globalbudget)**: Saldo Aufwand / Ertrag; Aufwand und Ertrag werden separat ausgewiesen.
- **Budgetkredite Investitionsrechnung**: Total Investitionsausgaben. Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.
- **Verfall** bei Nichtbeanspruchung bis zum Jahresende
- Verwendung nur für Leistungen im jeweiligen **Aufgabenbereich** (Kompensationen nur innerhalb des Aufgabenbereichs möglich)

Mitterverschiebungen Budgetkredit

Beispiel Erfolgsrechnung

Aufgabenbereich	Globalbudget
Aufgabenbereich Präsidiales	1 500
Aufgabenbereich Bau	8 700
Aufgabenbereich Soziales	3 300
Aufgabenbereich Bildung	6 100



Verschiebungen von Krediten zwischen Aufgabenbereichen nicht erlaubt

Aufgabenbereich Bau	Globalbudget
	8 700
Leistungsgruppe ÖV	2 000
Leistungsgruppe Hochbau	3 500
Leistungsgruppe Tiefbau	1 500
Leistungsgruppe Bewilligungen	1 700



Kompensation innerhalb des Aufgabenbereichs möglich

Interne Regelung für Mitterverschiebungen



Abgrenzung Budgetkredite

Erfolgsrechnung

Investitionsrechnung

Budgetkredite pro Aufgabenbereich

- **Budgetkredit = Globalbudget (Saldo von Aufwand und Ertrag)**
- Aufwand und Ertrag sind separat auszuweisen
- Rechtlich verbindlich ist Saldo des Globalbudgets
- Im Detaillierungsgrad sind Gemeinden frei

- **Budgetkredit = Brutto-Aufwand**
- Investitionseinnahmen sind separat aufgeführt

Verbindlichkeit Budgetkredite



Checkliste



Handbuch

2.3.3.5

- «**Budgetkredite dürfen nicht überschritten werden.**» (FHGG § 12) vorbehalten sind Nachtragskredite, bewilligte Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen
- **Vorgehen bei nicht ausreichendem Budget:**
 1. «Alles unternehmen» um den Budgetkredit einzuhalten
 2. Kompensation innerhalb des Aufgabenbereichs (Verzicht / Verschiebung)
 3. Prüfung bewilligte Kreditüberschreitung (FHGG § 15)
 4. Beantragung Nachtragskredit mit Begründung (FHGG § 14)
 5. Klärung Ausgabenbewilligung
 6. Falls über Schwellenwert Stimmberechtigte: Beantragung Sonderkredit oder Zusatzkredit mit der gleichen Vorlage
 7. Mehrausgaben erst nach Beschluss und Ausgabenbewilligung

Gesetzliche Vorgaben Nachtragskredit



Checkliste

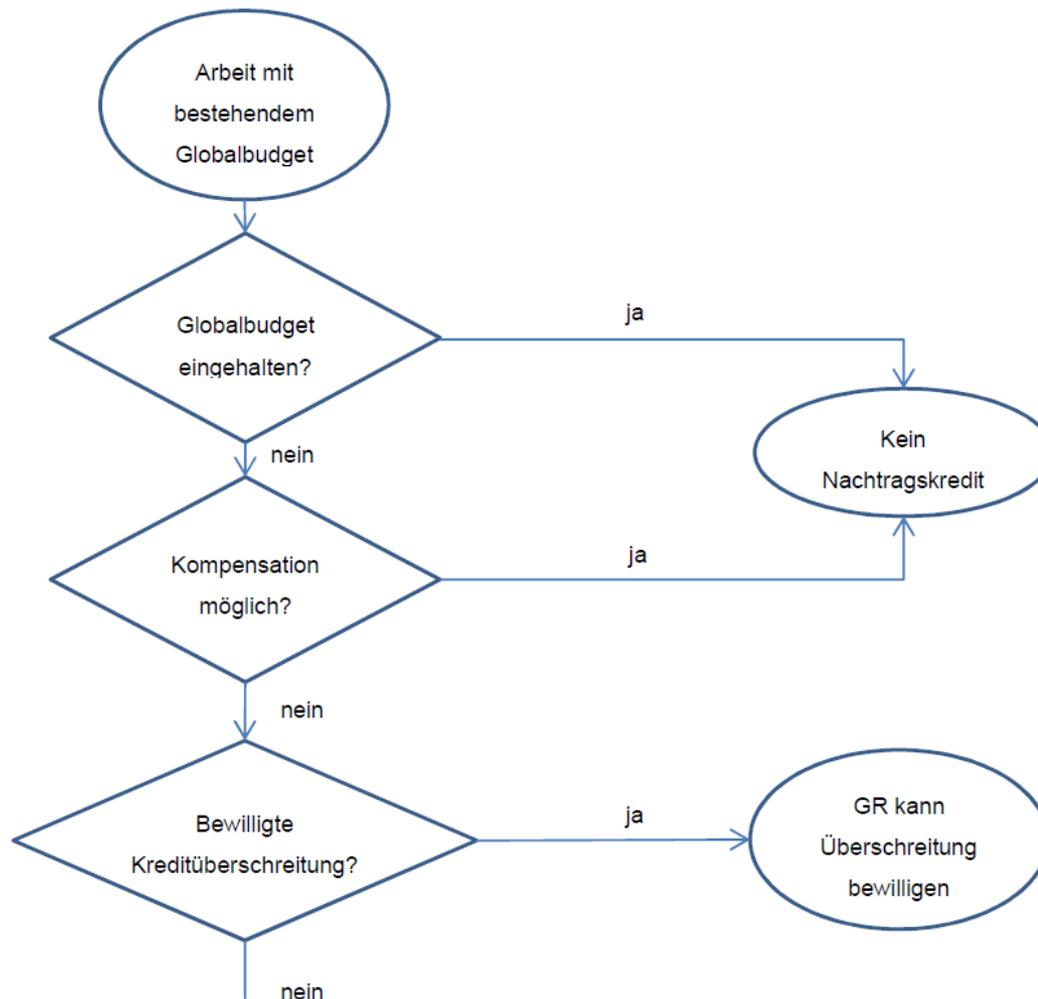


Handbuch
2.3.3

- **Erhöhung** des Budgetkredits für bestimmtes Vorhaben
- Rechtzeitige **Beantragung** bei Stimmberechtigten/Parlament bei nicht ausreichendem Kredit (vor dem Tätigen der Ausgabe)
- Nur zulässig, wenn **Kompensation** innerhalb des bereits bewilligten Budgetkredites **unmöglich** oder **unverhältnismässig**

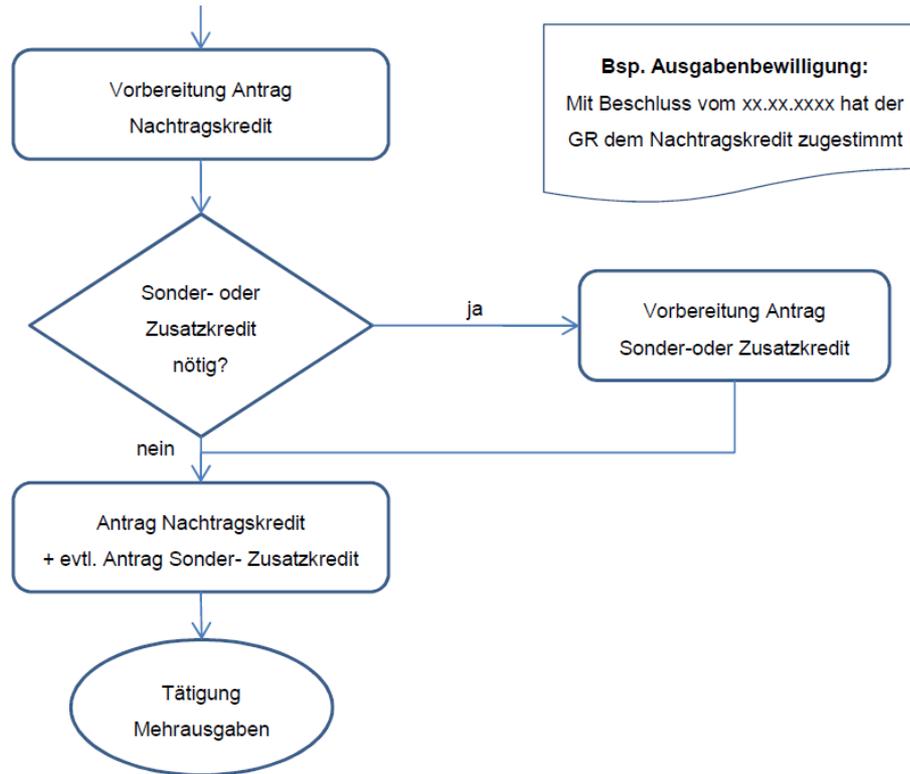


Verfahren Nachtragskredit - 1/2





Verfahren Nachtragskredit - 2/2



Alte Regelung Nachtragskredit

Bisher lagen Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Gemeinderates (Gemeindegesezt Art. 83 Abs. 3 c.):

§ 83 *Nachtragskredite*

¹ Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist unter Vorbehalt von Absatz 3 rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen.

² Bei Nachtragskrediten zu Globalbudgets ist, wenn notwendig, der Leistungsauftrag pro Leistungsgruppe oder Leistung anzupassen.

³ Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden

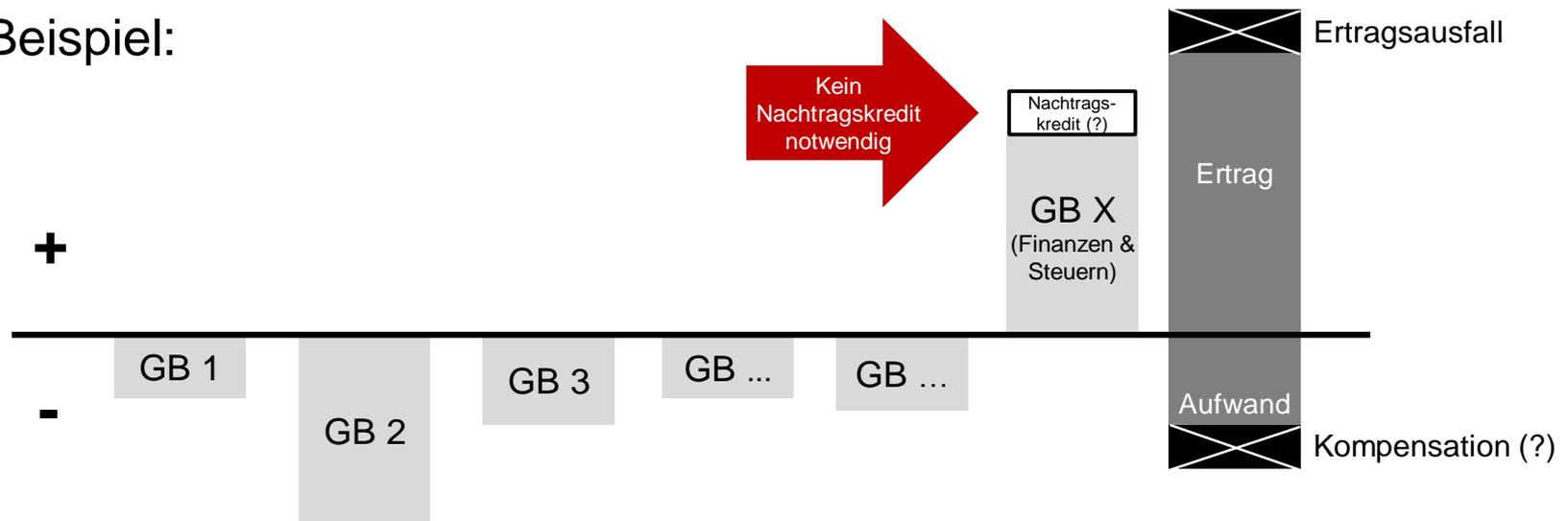
- a. für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben,
- c. für freibestimmbaren, nicht voraussehbaren Aufwand und freibestimmbare, nicht voraussehbare Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu zwei Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr fünf Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen,
- d. für freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

⁴ Die Gemeinde kann die in Absatz 3 vorgesehenen Prozentsätze in einem rechtsetzenden Erlass ändern.



Spezialfall: Kein Nachtragskredit bei Ertragsausfall

- Bei **Ertragsausfällen** (Erfolgsrechnung) besteht ebenfalls **Kompensationspflicht**
- Ist Kompensation nicht möglich, muss **kein** Nachtragskredit beantragt werden
- Begründung: Nachtragskredit kann i.d.R. nicht rechtzeitig eingeholt werden
- Beispiel:



Zweck Nachtragskredit

Stimmberechtigte/Parlament müssen darüber entscheiden, ob sie **zusätzliche Finanzmittel** für ein **nicht zwingendes Vorhaben** bewilligen wollen (nicht zwingend notwendige Zusatzkosten).

Was ist ein Nachtragskredit **nicht**:

- Anpassung der Budgetkredite an das Rechnungsergebnis
- Vorrat für allfällige Mehrausgaben

Gesetzliche Vorgaben

Bewilligte Kreditüberschreitung



Checkliste



Handbuch

2.3.4

- **Voraussetzungen** für Bewilligung seitens Gemeinderat:
 - wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben
 - bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschieb für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte
 - für durchlaufende Beiträge
 - für Abschreibungen und Wertberichtigungen
- Nur zulässig, wenn **Kompensation** innerhalb des bewilligten Budgetkredites **unverhältnismässig**
- **Genehmigung** durch Stimmberechtigte/Parlament mit dem Jahresbericht

Zweck Bewilligte Kreditüberschreitung

Bewilligte Kreditüberschreitung = gerechtfertigte Überschreitung

- Erhöht den Budgetkredit nicht
- Eingriff in die Budgethoheit der Legislative
- Bewilligung nur durch Exekutive
→ Delegation an untergeordnete Verwaltungseinheiten nicht möglich

Typische Sachverhalte

Bewilligte Kreditüberschreitung - 1/3



Checkliste

Sachverhalt	Kriterium	Beispiele
Unmittelbare und unumgängliche Leitungspflicht	Sachlage zum Budgetzeitpunkt unklar	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gerichtsurteil</u> verpflichtet Gemeinde zu Schadenersatz • Kanton verschiebt kurzfristig <u>Leistungspflicht auf Gemeinde</u>
Dringliche Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse	Handlungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellen bei möglichen nachteiligen Folgen	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Instandstellungsarbeiten</u> bei Überschwemmung • Unvorhersehbare starke <u>Teuerung</u> • Unterjährige Verteuerung der <u>FK-Zinsen</u> aufgrund Marktveränderungen
Durchlaufende Beiträge	Höheren Ausgaben stehen mindestens gleich hohen Erträgen gegenüber	<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlungen landwirtschaftliche <u>Subventionen</u> (Bund/Kanton → Gemeinde → Empfänger)

Typische Sachverhalte

Bewilligte Kreditüberschreitung - 2/3



Checkliste

Sachverhalt	Kriterium	Beispiele
Abschreibungen und Wertberichtigungen	Kein Spielraum für Gemeinde da «true and fair view»	<ul style="list-style-type: none">• <u>Zusätzliche Investitionen</u> nach Naturkatastrophe führen zu höheren Abschreibungen• Notwendige Wertberichtigung von Finanzanlagen nach <u>Kurssturz</u>• Wertverminderung Liegenschaft• Stimmberechtigte lehnen Sanierung Strasse ab – Planungskosten abschreiben

Typische Sachverhalte

Bewilligte Kreditüberschreitung - 3/3



Checkliste

Sachverhalt	Kriterium	Beispiele
Minderertrag (z. B. Gemeindeverbände)		<ul style="list-style-type: none">• <u>Zerfall der Rohstoffpreise</u> Bsp. Aufgabenbereich Abfall: Werkhof kann gesammelte Abfälle nicht zu dem Preis verkaufen wie budgetiert.

Gesetzliche Vorgaben Kreditübertragung



Checkliste



Handbuch
2.3.5

- **Übertragung** von im Budget ausgewiesenen Vorhaben auf die neue Rechnung
- **Kenntnisnahme** durch Stimmberechtigte/Parlament im Jahresbericht
- Zulässigkeit nur für das **ursprünglich vorgesehene Vorhaben**
- **Verfall** der Mittel bei Finanzierung des Vorhabens durch andere Mittel oder bei Einstellung des Vorhabens

Zweck Kreditübertragung

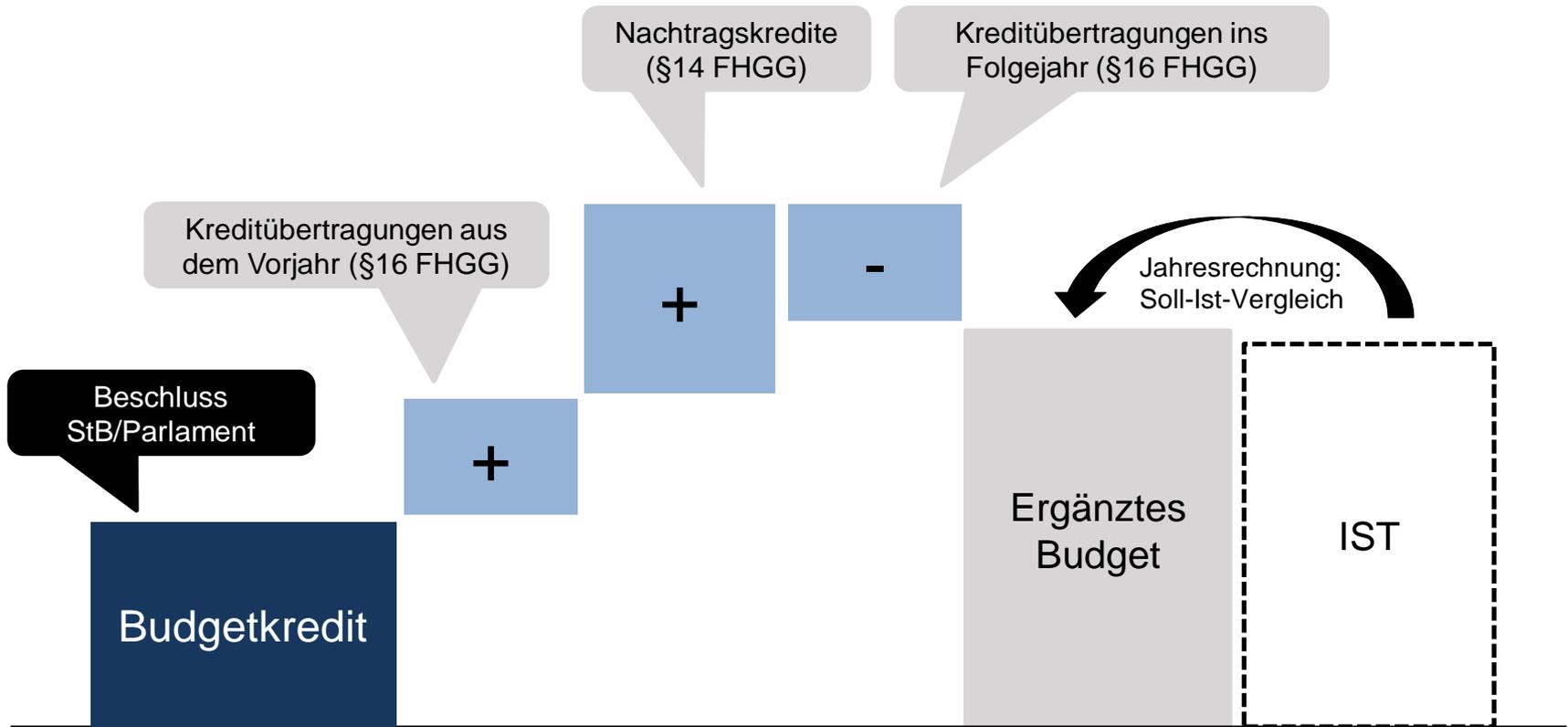
Ziele

- Verhindern, dass Mittel für gleiches Projekt mehrmals gesprochen werden müssen
- Sicherstellen, dass Weiterverfolgung von Projekten jährlich geprüft wird

Bedingungen

- Im Budget ausgewiesenes Projekt/Investition/Vorhaben
- Budgetkredit muss um mindestens den entsprechenden Betrag unterschritten werden
- Nur in begründeten Einzelfällen (Nachvollziehbarkeit des ergänzten Budgets)

Systematik Kreditveränderungen



Abgrenzung Kredit und Ausgabe



Handbuch
ab 2.3.2

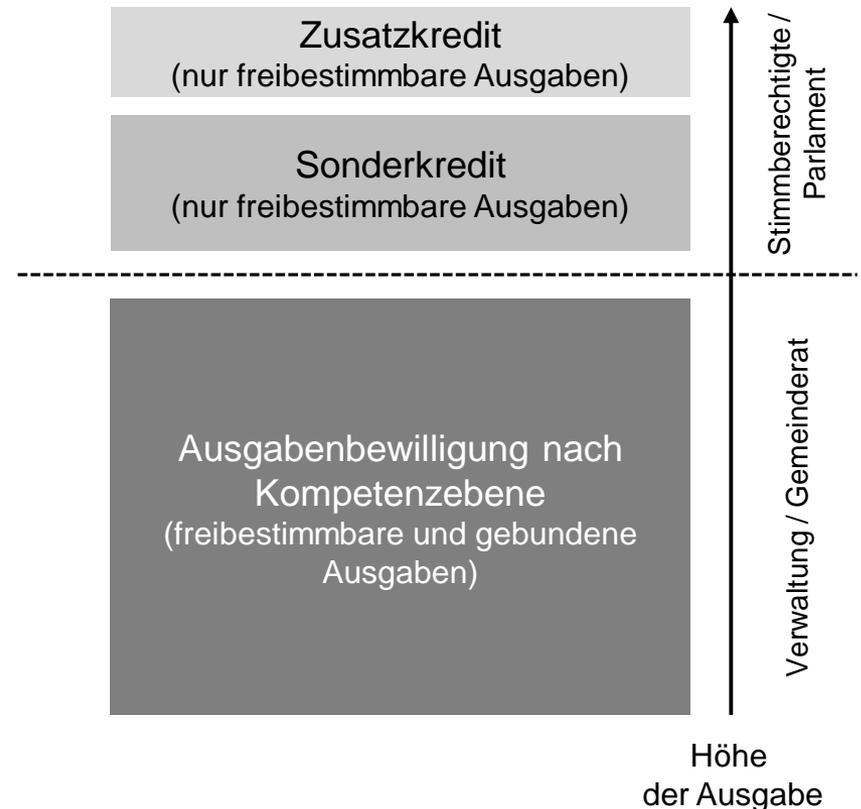


Handbuch
Kap. 3

Kredit



Ausgabe





Definition Ausgabe

- **Definition:** Verwendung von Vermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- Gemäss **Rechtsprechung** ebenfalls Ausgaben:
 - Gemeindebeiträge
 - Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen
 - Darlehen
 - Bürgschaften
 - Garantieverpflichtungen
- **Ausnahme:** Umschichtung frei realisierbarer Anlagen innerhalb Finanzvermögen (z.B. Kauf einer Liegenschaft zu reinen Ertragszwecken)



3 Voraussetzungen für Ausgaben

Rechtsgrundlage

- Bundesgesetz, kantonales Gesetz, kommunales Reglement, Beschluss Gemeindeparlament / Stimmberechtigte, rechtskräftiges Urteil

Budgetkredit

- Budgetkredit, Nachtragskredit, bewilligte Kreditüberschreitung, Kreditübertragung
- Auch wenn Sonderkredit vorliegt, muss Geld im Budget eingestellt werden

Ausgabenbewilligung

- Für jede Ausgabe notwendig (Kontrollmechanismus)
- Gemeinde kann Ausgabekompetenzen selbst festsetzen
- Bestimmung Ausgabenhöhe: Relevant sind Gesamtausgaben nach Bruttoprinzip (z.B. externe Planungskosten, Landerwerb, Baukosten, Rückbauten, Provisorien, Ausstattungen, Abgaben, Reserven)

Abgrenzung freibestimmbare und gebundene Ausgaben – 1/2

Freibestimmbare Ausgabe

Verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit bei Umfang, Zeitpunkt, Vornahme

Gebundene Ausgabe

Kein Handlungsspielraum für Gemeinde bei Umfang, Zeitpunkt, Vornahme

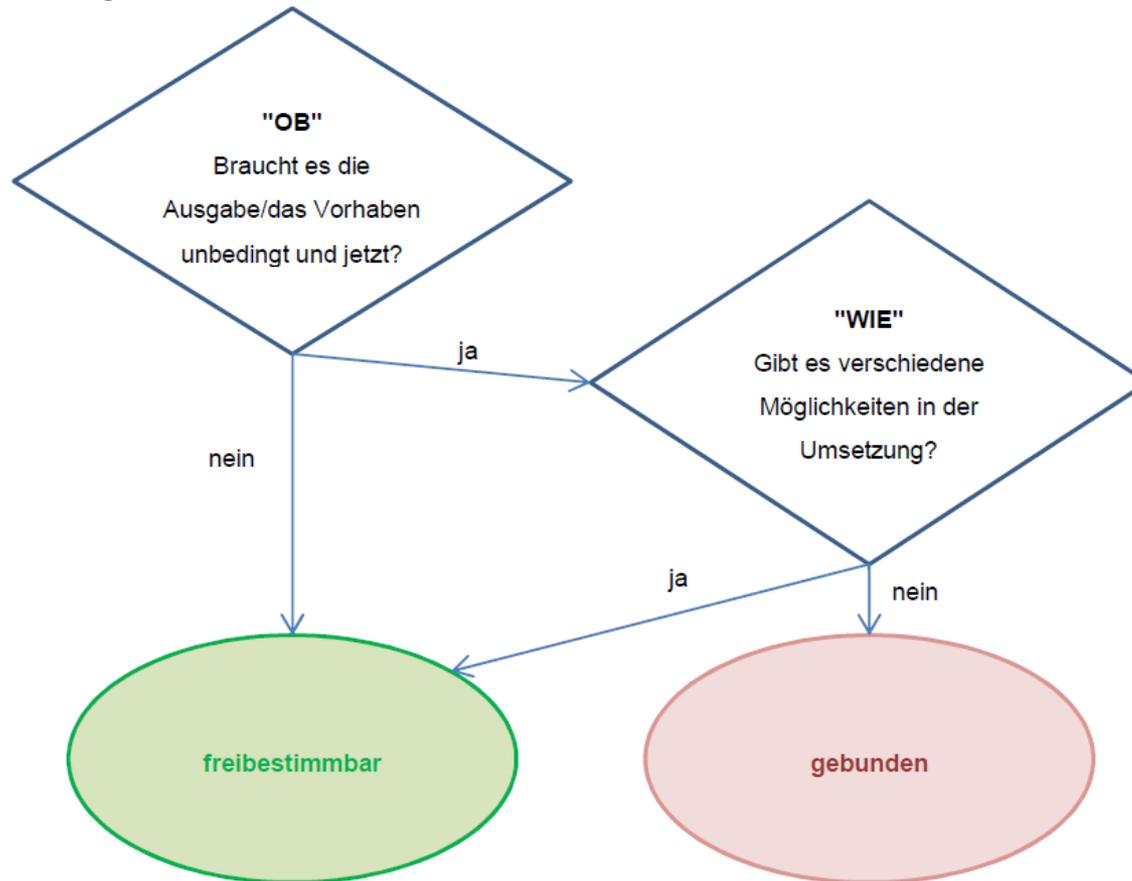
Beispiele

- Ausgaben für Neubauprojekte
- Neue Technologien bei Informatiklösungen
- Auslagerung von Ausgaben
- Freiwillige schulische Angebote (z.B. Ferienbetreuung, zusätzliche Freifächer)
- Kulturelle Beiträge
- Malerarbeiten Fassade

- Erhaltung und zeitgemässe Ausstattung best. Bausubstanz (sehr zurückhaltend, ausser bei Sicherheitsstandards)
- Gesetzlich vorgesehener Leistungsumfang bei Sozialhilfe
- Verbindlich beschlossene Beiträge an Gemeindeverbände
- Notmassnahmen Behebung Unwetterschäden
- Ausgaben gem. kantonalen oder bundesrechtlichen Gesetzen

Abgrenzung freibestimmbare und gebundene Ausgaben – 2/2

Die Fragestellungen «**ob**» und «**wie**» helfen bei dieser Unterscheidung:



Grundsatz der Einheit der Materie

Grundsatz

Zusammengehörende Ausgaben müssen zusammengerechnet werden (sachlicher Zusammenhang).

Ziel

Verhindern, dass die Kompetenzordnung zur Bewilligung umgangen wird.



Bestimmung der Einheit der Materie

Zusammenrechnungspflicht

- Es besteht ein sachlicher Zusammenhang (eine Ausgabe macht ohne die andere keinen Sinn)
- Alle nach der Beschlussfassung anfallenden Kosten: Steuern, Abgaben, Reserven für Unvorhergesehenes (bereits in Sonderkredit einkalkulieren!)
- Zu aktivierende Aufwendungen vor der Beschlussfassung (z. B. Planungskosten)

Keine Zusammenrechnungspflicht

- Bei zeitlich gestaffelten Bauvorhaben, wenn weitere Etappen ohne sachlichen Zusammenhang, ungewiss oder grosser zeitlicher Abstand
- Interner Aufwand muss nicht eingerechnet werden

Einheit der Materie: Beispiel Schulhausbau

Es wird ein zusätzliches Schulhaus mit 15 Schulzimmern erstellt.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Bau Gebäude: CHF 16 Mio.

Möblierung: CHF 1 Mio.

Gesamtbetrag: CHF 17 Mio.

Die Kreditsumme kann nicht auf zwei Kredite aufgeteilt werden, sondern muss im Gesamtbetrag von CHF 17 Mio. präsentiert werden.



Gesetzliche Vorgaben Sonderkredit

- Ermächtigung Stimmberechtigte / Gemeindeparlament **für ein bestimmtes Vorhaben** bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen
- Einholung **vor Eingehen von Verpflichtungen**
- Mittelbedarf Sonderkredite ist **Bestandteil des jeweiligen Budgets**

Grundsätzliches zum Sonderkredit

Antrag	Gemeinderat
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">• Umschreibung des Gegenstandes, Darstellung des Sachverhaltes (inkl. Nutzungsdauer, Folgeaufwendungen -erträge)• Angabe Kreditsumme (bei Bauvorhaben mit Preisbasis, um teuerungsbedingte Mehrkosten berechnen zu können)• Angabe der Rechtsgrundlage
Controlling	Sonderkreditkontrolle
Aufwand > Sonderkredit	Zusatzkredit
Aufwand < Sonderkredit	Nicht beanspruchter «Kredit» verfällt

Beispiel Bruttoprinzip Sonderkredit

	Budget	Effektive Kosten
Ausgaben	CHF 10.0 Mio.	CHF 11.0 Mio.
Einnahmen	CHF 1.0 Mio.	CHF 2.5 Mio.
Netto	CHF 9.0 Mio.	CHF 8.5 Mio.

Obwohl sich die Nettoausgaben innerhalb des Budgets bewegen, sind die Bruttoausgaben überschritten und es ist ein Zusatzkredit einzuholen!



Gesetzliche Vorgaben Zusatzkredit

- Rechtzeitige **Beantragung** Stimmberechtigte / Gemeindeparlament bei nicht ausreichendem Sonderkredit
- Zusatzkredite **nicht notwendig**:
 - teuerungsbedingte Mehrausgaben
 - gebundene Ausgaben
 - nicht voraussehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 Prozent, aber höchstens um 250 000 Franken überschritten wird (Änderung Betrag durch Gemeinde mittels rechtsetzendem Erlass)

Beispiel Kompetenzregelungen



Legende: *Beispielsangaben

Kompetenz	Finanzierung der Ausgabe (Budget und Steuerfuss)		Ausgabenbewilligung §34 FHGG vor Erteilung von Aufträgen oder Bestellungen in den jeweils berechtigten Budgetbereichen			Visum von Faktoren gemäss individueller Visumsregelung
	was	Form	freibestimmbare Ausgaben (Fr.)	gebundene Ausgaben (Fr.)	Form	Betrag
Stimmberechtigte	Budgetkredite allenfalls Nachtragskredite (obligatorisches oder fakultatives Referendum)	Urne	über 20%* des massgebenden Steuerertrages (gem. GO)		Sonderkredit, Zusatzkredit, Bericht und Antrag	
Parlament	Budgetkredite allenfalls Nachtragskredite	Beschluss durch Parlament oder Stimmberechtigte (fakultatives Referendum)	über 500'000* (gem. GO)		Sonderkredit, Zusatzkredit, Bericht und Antrag	
Gesamt- Gemeinderat	bewilligte Kreditüber- schreitungen (§15 FHGG)	GR-Beschluss oder Stimmberechtigte (fakultatives Referendum)	50'001 bis 500'000*	Ab 100'001* bis unbegrenzt	GR-Beschluss (Protokoll)*	
einzelner, berechtigter GR			10'001 bis 50'000*	10'001 bis 100'000*	Formular «Ausgabenbewilligung»*	über Fr. 10'001*
berechtigter Abteilungsleiter, Mitarbeiter			5'001 bis 10'000*	5'001 bis 10'000*	Formular «Ausgabenbewilligung»*	Fr. 5'001 bis Fr. 10'000*
berechtigter Ressortleiter, Mitarbeiter			0 bis 5'000*	0 bis 5'000*	Visum nachträglich mit Faktura*	Fr.0 bis Fr. 5'000*

Wichtig: Es können Geschäftsfälle definiert werden, bei denen die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs als Ausgabenbewilligung gilt: z.B. Löhne, Sozialleistungen, Stromrechnung.

Beispiel «Ausbau Mehrzweckhalle» - 1

Wie ist Ihre kredit- und ausgabenrechtliche Planung für das folgende Projekt?

- Ausführung Projekt «Modernisierung MZH» in den Jahren 2019 und 2020 (Aufgabenbereich «Infrastruktur»)
- Projektinhalte: Modernisierung Küchenanlagen, neuer Sportbelag, Modernisierung Garderoben und Nasszellen, Ersatz Sitzplätze
- Benötigte Mittel im 2019: Fr. 150'000, im 2020: Fr. 400'000
- Regelung GO: Sonderkredit ab Fr. 400'000

Beispiel «Ausbau Mehrzweckhalle» - 2

Wie gehen Sie vor?

- Juli 2019: Mehrkosten im Umfang von Fr. 100'000 aufgrund von Unwetterschäden
- August 2019: Einbau einer Liftanlage von Fr. 75'000

Beispiel «Ausbau Mehrzweckhalle» - 3

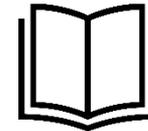
Wie gehen Sie vor?

- September 2020: Projekt kann im Umfang von Fr. 50'000 im 2020 aufgrund von Bauverzögerungen nicht fertiggestellt werden
- Oktober 2020: Teuerungsbedingter Mehraufwand im Umfang von ca. Fr. 20'000; Aufwand kann im Aufgabenbereich kompensiert werden

Agenda

1. Die wichtigsten Änderungen
2. Steuerungsinstrumente 1: Gemeindestrategie und Legislaturprogramm
3. Steuerungsinstrumente 2: Aufgaben- und Finanzplan
4. Kredit- und Ausgabenrecht 1: Einführung
5. Kredit- und Ausgabenrecht 2: Vertiefung
6. Budgetloser Zustand
7. Rechnungslegung / Kostenrechnung / Restatement
8. Rechte, Aufgaben und Verantwortung CK

Abgrenzung Kredit und Ausgabe



Handbuch
ab 2.3.2

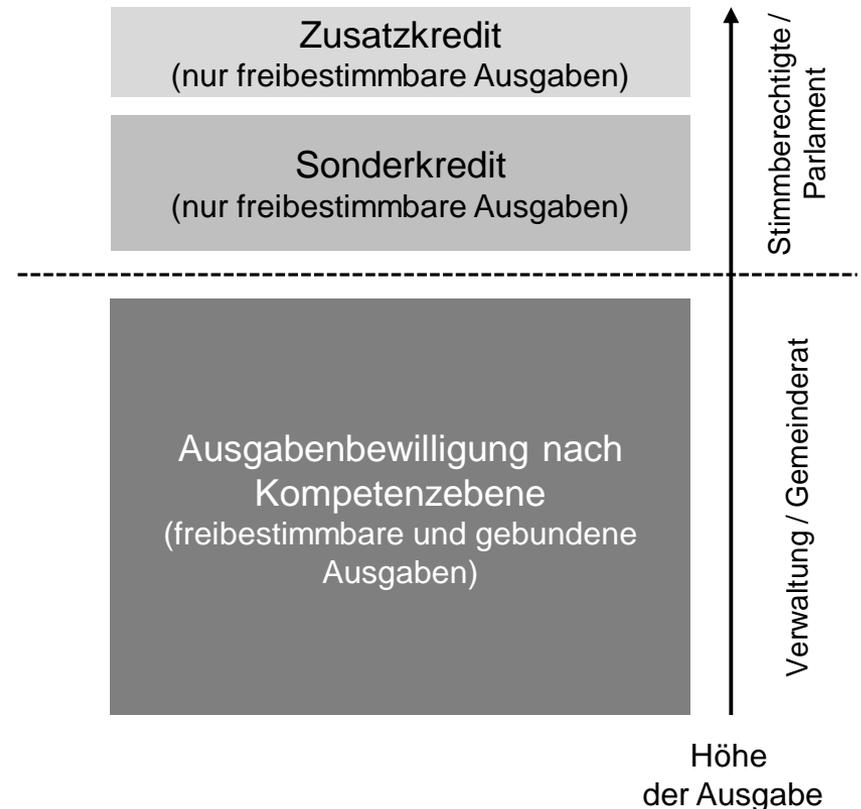


Handbuch
Kap. 3

Kredit



Ausgabe



Beispiel 1)

Kreditübertragung

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat im September dem Kauf eines Kommunalfahrzeuges in der Höhe von CHF 145 000 zugestimmt. Die Anschaffung ist im Budget in der Investitionsrechnung des Aufgabenbereichs Bau enthalten.

Frage

Der Kaufvertrag wird anfangs Oktober unterzeichnet. Anfangs Dezember orientiert der Lieferant, dass das Fahrzeug erst im nächsten April ausgeliefert werden kann. Ist eine Kreditübertragung in diesem Fall zulässig?

Beispiel 1)

Kreditübertragung

Antwort 1

Im Jahresabschluss wird der Kauf als Kreditübertrag behandelt und ins ergänzte Budget gestellt. Es handelt sich um eine zulässige Kreditübertragung gem. § 16 FHGG.

Antwort 2

Rechnungsübertragung möglich
≠ true and fair view

Beispiel 2)

Kreditübertragung

Ausgangslage

Im massgebenden Aufgabenbereich im Budget 2017 der Investitionsrechnung ist die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges für CHF 185 000 enthalten.

Frage

Der Kaufvertrag wird anfangs Januar 2018 unterzeichnet und das Fahrzeug wird Ende Februar 2018 geliefert.

Im Rahmen des Jahresabschluss 2017 wird der Kauf als Kreditübertrag behandelt und ins ergänzte Budget 2017 gestellt. Ist dieses Vorgehen zulässig?

Beispiel 2)

Kreditübertragung

Antwort

Eine Übertragung ist gem. § 16 FHGG zulässig. Wenn ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben nicht abgeschlossen werden kann, können die eingestellten, nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.

Beispiel 3)

Kreditübertragung

Ausgangslage

Im massgebenden Aufgabenbereich im Budget der Investitionsrechnung ist die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges für CHF 185 000 enthalten (Anmerkung: pauschale Budgetierung, Bezeichnung Anschaffung Geräte, Fahrzeuge, Maschinen Werkdienst).

Frage

Auf die geplante Anschaffung des Kommunalfahrzeugs wird verzichtet, im gleichen Jahr werden mit den eingesparten Mitteln jedoch zwei neue Rasenmäher (im gleichen Aufgabenbereich) angeschafft.

Ist dieses Vorgehen zulässig?

Beispiel 3)

Kreditübertragung

Antwort

Ja, eine Kompensation im gleichen Jahr innerhalb des Aufgabenbereichs ist zulässig.

Beispiel 4)

Kreditübertragung

Ausgangslage

Im massgebenden Aufgabenbereich im Budget der Investitionsrechnung ist die Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges für CHF 185 000 enthalten.

Frage

Da die Anschaffung des Kommunalfahrzeugs nicht im selben Kalenderjahr ausgeführt werden konnte, wurde eine Kreditübertragung ins Folgejahr vorgenommen. Es stellte sich heraus, dass das bestehende Kommunalfahrzeug kostengünstig repariert werden kann, weshalb auf die Neuanschaffung verzichtet wurde. Stattdessen sind mit den freigewordenen Mitteln zwei neue Rasenmäher angeschafft worden.

Ist dieses Vorgehen zulässig?

Beispiel 4)

Kreditübertragung

Antwort

Nein, denn übertragene Kredite dürfen gem. § 16 Art. 3 FHGG nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben eingesetzt werden.

Beispiel 5)

Kreditübertragung

Ausgangslage

Im Budget der Investitionsrechnung des Aufgabenbereichs Bildung sind CHF 250 000 für die Sanierung des Kindergartengebäudes eingestellt.

Budget Brutto-Ausgaben IR: 6 900 000

Aufgelaufene Ausgaben IR: 6 800 000

Frage

Aufgrund schwieriger Gegebenheiten konnte die Sanierung nicht innerhalb des Kalenderjahres abgeschlossen werden. Es sind noch Arbeiten von CHF 170 000 ausstehend.

Beispiel 5)

Kreditübertragung

Antwort

Es kann nicht die gesamte ausstehende Summe übertragen werden, da der ausstehende Sanierungsbedarf höher ist als der Saldo des Budgetkredits.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 11 FHGV Kreditübertragung

¹ Eine Kreditübertragung erhöht den Budgetkredit des Folgejahrs im gleichen Umfang, wie sie den Budgetkredit des laufenden Jahres reduziert. **Sie ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Budgetkredits möglich.**

Beispiel Ratenzahlung

Einheit der Materie

Die Gemeinde beteiligt sich an der Sanierung von einem Kulturhaus. Der Kulturverein, eine Stiftung, wird mit einem Baubeitrag von CHF 750 000 unterstützt. Der Beitrag wird in 3 Jahrestanchen à CHF 250 000 bezahlt.

Antwort

Massgebend ist der Gesamtbetrag von CHF 750 000, da die einzelnen Zahlungen dem gleichen Zweck dienen und eine sachliche Einheit bilden. Somit besteht die Zusammenrechnungspflicht. Wäre das nicht der Fall, könnte der Gemeinderat jedes Jahr die CHF 250 000 selber bewilligen und würde damit seine Kompetenzgrenze umgehen.

Wiederkehrende Ausgaben

Grundsatz

Bei wiederkehrenden Ausgaben ist vom Gesamtbetrag auszugehen.

Ist dieser nicht bekannt, ist der **zehnfache Jahresbetrag** für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebend.

Beispiele

- Mietvertrag
- Baurechtsvertrag (Baurechtsdauer massgebend), gilt auch für unentgeltliche Baurechtsverträge
- Dienstbarkeitsvertrag

Beispiele

Wiederkehrende Ausgaben

- Mietvertrag mit fester Laufzeit von fünf Jahren, welcher danach als unbefristetes Mietverhältnis weiterläuft. Gilt als unbefristetes Mietverhältnis. Auch hier gilt es, die 10-fache Jahresmiete zu ermitteln. Erfolgt die Ausgabenbewilligungen, sind alle Mietkosten für das Mietverhältnis bewilligt.
- Betriebskosten Informatik: Wiederkehrende Betriebskosten für Informatiksysteme sind grundsätzlich unbefristete Kosten, ausser Betriebsdauer des Systems ist im vornherein bekannt. Wartungsverträge über eine bestimmte Zeit, welche anschliessend neu verhandelt werden müssen, sind nicht unbefristet.

Verwendung genehmigter Budgetkredit

Beispiel

Ausgangslage

Investitionsrechnung Aufgabenbereich Bildung:

Kreditsumme TCHF	Kredit
240	div. kleinere Investitionen
80	Neumöblierung Lehrerzimmer
250	Anschaffung Lehrmittel
120	Dachsanierung Kindergarten
(1 100)	(Sonderkredit Aufbau und Einrichtung Provisorium)
1 790	Total Budgetkredit

Verwendung genehmigter Budgetkredit

Beispiel

Frage

Wenn der Sonderkredit Provisorium über TCHF 1 100 nicht beansprucht wird, könnte der GR theoretisch mehrere kleine Projekte mit Kosten <300 000 durchführen?

Antwort

Nein, denn fällt der Zweck des Vorhabens weg (z. B. bei Verzicht), verfällt der nicht beanspruchte Budgetkredit. Er kann nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

Agenda

1. Die wichtigsten Änderungen
2. Steuerungsinstrumente 1: Gemeindestrategie und Legislaturprogramm
3. Steuerungsinstrumente 2: Aufgaben- und Finanzplan
4. Kredit- und Ausgabenrecht 1: Einführung
5. Kredit- und Ausgabenrecht 2: Vertiefung
6. Budgetloser Zustand
7. Rechnungslegung / Kostenrechnung / Restatement
8. Rechte, Aufgaben und Verantwortung CK

Budgetloser Zustand

Einleitung

- Fehlende Festsetzung Budget per 31. Dezember (§13 FHGG und § 8 FHGV)
- §13 FHGG Abs. 5:
*«Ist am 1. Januar noch kein Budget festgesetzt, ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die **ordentliche und wirtschaftliche Verwaltung unerlässlichen Ausgaben zu tätigen.**»*

Budgetloser Zustand

Verfahren § 13 FHGG

- Budgetbeschluss Budgetorgan vor Beginn des Rechnungsjahres
- Budgetbeschluss Gemeinde mit Gemeindeparlament unterliegt dem fakultativen Referendum
- Bei Ablehnung Budget legt Gemeinderat bei Ende März einen überarbeiteten Entwurf vor
- Bei erneuter Ablehnung entscheidet der Regierungsrat

Budgetloser Zustand unerlässliche Ausgaben sind..

- Personalausgaben für die bestehenden Anstellungen und für die Wiederbesetzung vakanter Stellen,
- Ausgaben, für die der Gemeinderat eine Kreditüberschreitung bewilligen könnte (insbes. Ausgaben, die ein Gesetz oder ein Gerichtsurteil unmittelbar vorschreiben, Ausgaben für dringliche Vorhaben aufgrund unvorhergesehener Ereignisse, deren Aufschieben nachteilige Folgen hätte, und durchlaufende Beiträge, vgl. § 15 FHGG),
- weitere Ausgaben, wenn ohne ihre Tätigkeit gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung oder den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen würde.

Budgetloser Zustand: Beispiele mögliche Ausgaben

- nur Personalausgaben für bestehende Anstellungen und für die Wiederbesetzung vakanter Stellen erlaubt.
- Weiterführung / Beendigung von bereits begonnen Projekten, für welche ein Sonderkredit vorliegen (§ 15 Absatz 1 FHGG)
- Bereits verbindlich unterzeichnete Aufträge, welche ohne Budgetvorbehalt abgeschlossen wurden
- Not- und Sicherheitsmassnahmen
- Planungen und Projekte mit eigenem Personal
- Gesetzlich vorgeschriebene Lehrmittel
- ...

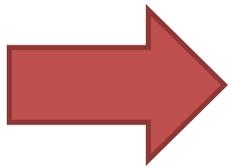
Budgetloser Zustand:

Beispiele *nicht* mögliche Ausgaben

- keine neuen dauernden oder befristeten Stellen geschaffen werden für neue Aufgaben, welche nicht gesetzlich vorgegeben oder dringlich sind, sind aufzuschieben. Dies gilt auch für Pensenerhöhungen.
- Ersatzinvestitionen
- Neubeschaffungen
- Start von Projekten im Rahmen Sonderkredit
- Qualitätsverbesserungen und Mengenausbau
- Auszahlung Beiträge an Vereine (ohne Leistungsvereinbarungen)
- ...

Budgetloser Zustand: Fazit

- Hoher Imageverlust für die Gemeinde
- Im budgetlosen Zustand sind die «unerlässlichen Ausgaben» feinsäuberlich festzulegen
- Anliegen und «Anträge» frühzeitig im AFP einbringen



Budgetloser Zustand ist zu vermeiden

Agenda

1. Die wichtigsten Änderungen
2. Steuerungsinstrumente 1: Gemeindestrategie und Legislaturprogramm
3. Steuerungsinstrumente 2: Aufgaben- und Finanzplan
4. Kredit- und Ausgabenrecht 1: Einführung
5. Kredit- und Ausgabenrecht 2: Vertiefung
6. Budgetloser Zustand
7. [Rechnungslegung](#) / Kostenrechnung / Restatement
8. Rechte, Aufgaben und Verantwortung CK

Rechnungslegung

§ 43 FHGG - Zweck

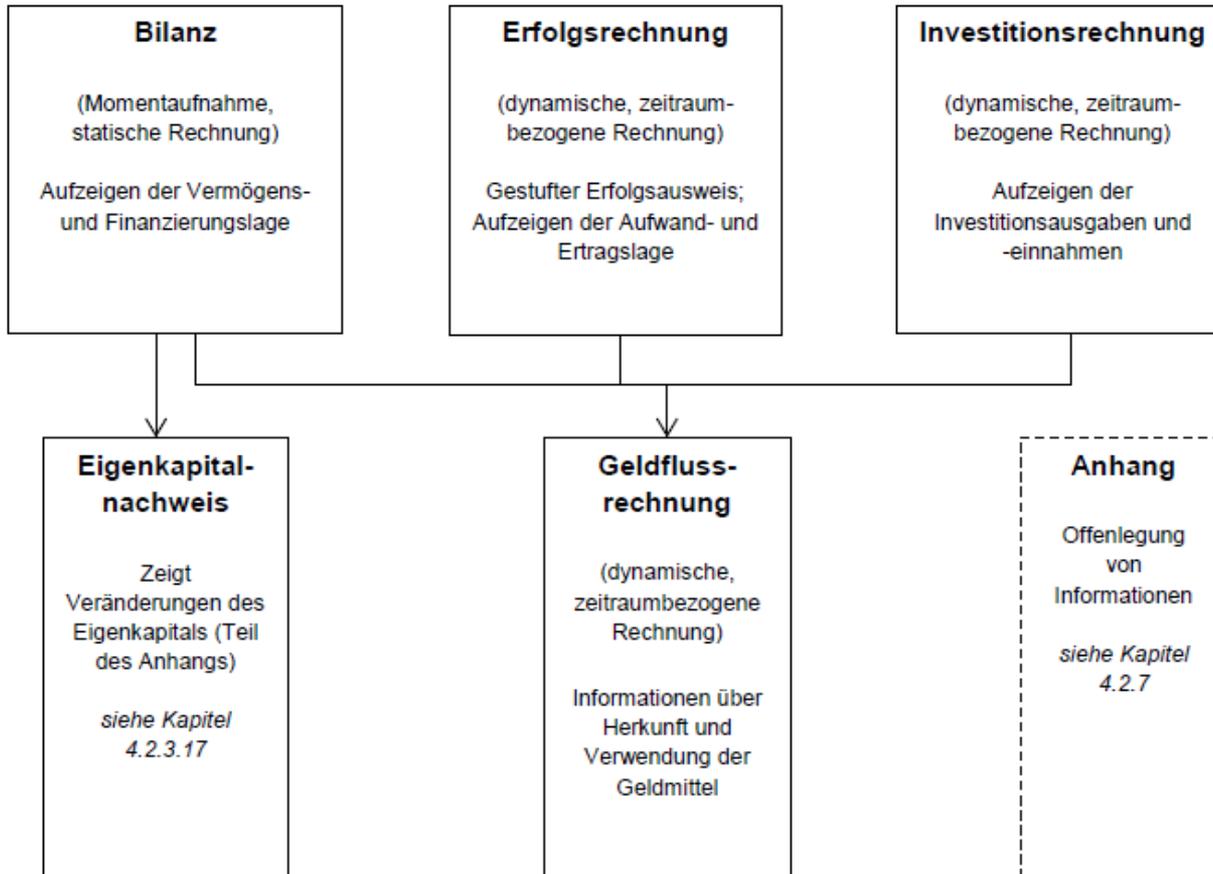
Die Rechnungslegung vermittelt ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.



«True-and-fair-view» Prinzip

Inhalt der Jahresrechnung Übersicht

§ 46 FGHH Inhalt - Grafische Darstellung



§ 46 FHGG - Inhalt

- Die Jahresrechnung umfasst
- a. die Bilanz,
- b. die Erfolgsrechnung,
- c. die Investitionsrechnung,
- d. die Geldflussrechnung,
- e. den Anhang.

Bewertungsgrundsätze allgemein

Finanzvermögen Liegenschaft FV	Verkehrswert (wird mind. alle 4 Jahre neu geschätzt) Siehe Restatement KP 3
Verwaltungsvermögen	Anschaffungswert abzgl. betriebswirtschaftlich korrekte Abschreibungen (KORE-Restwert)
Verbindlichkeiten	Nominalwert
Rückstellungen	Höhe der später zu leistenden Zahlung

Exkurs

Verwaltungsvermögen vs. Finanzvermögen

Position	VV	FV
Baurecht an Wohnbaugenossenschaft		X
Alterswohnungen	(X)	X
Parkhaus		X
Darlehen an Altersheim AG (zinslos, ungesichert)	X	
Darlehen an Altersheim AG zu Drittkonditionen		X
Kindergarten	X	
Liegenschaft an Dritte vermietet		X

Sachanlagen allgemein

Übertragung von Anlagen zwischen FV/VV

Finanzvermögen → Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte aus dem Finanzvermögen, die neu zur Erfüllung öffentlicher Aufgabe dienen.

- Übertragung zum Buchwert
- Erhebliche Wertänderungen → Neubewertung (Entscheid beim GR)

NEU Anlagen in Bau

- Abschreibung erstmals im Jahr nach Inbetriebnahme!

Sachanlagen allgemein

Übertragung von Anlagen zwischen FV/VV

Verwaltungsvermögen → Finanzvermögen

Vermögenswerte die ursprünglich der Erfüllung eines öffentlichen Zwecks dienen, aber nicht mehr benötigt werden.

- Übertragung zum Buchwert
 - Wird Anlage bis zum Bilanzstichtag nicht verkauft, Neubewertung zum Verkehrswert
→ Verbuchung Gewinn/Verlust über ER
 - Buchgewinne/Bewertungsdifferenzen in Spezialfinanzierung sind dem Kostenträger zu belasten oder gutzuschreiben
- Zustimmung der Stimmberechtigten nötig (Art. 10 c. Ziff. 7 GG), wenn diese bereits über Zweckbestimmung begründet haben (z. B. Sonderkredit, Reglement, Entscheid über Beteiligung...)

→ Restatement

Sachanlagen allgemein

Aktivierungsgrenzen

Aktivierungsgrenzen gem. FHGV § 31

für Sachanlagen und für immaterielle Anlagen im Finanz- und
Verwaltungsvermögen sowie für Investitionsbeiträge an Dritte betragen:

Gemeindegrösse (Einwohner)	Aktivierungsgrenze
< 1 000	CHF 10 000
1 001 – 5 000	CHF 20 000
5 001 – 10 000	CHF 40 000
> 10 000	CHF 50 000

Sachanlagen allgemein

Bilanzierung / Aktivierung

Aktivierung wenn:

- künftiger wirtschaftlicher Nutzen oder Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
- Wert zuverlässig ermittelbar

Werthaltige Eigenleistungen sind aktivierbar (bei Sonderkredit einzurechnen). Gemeinde definiert Voraussetzungen.

Wertminderung

Ist eine dauernde Wertminderung absehbar, muss der bilanzierte Wert berichtigt werden.

Sachanlagen allgemein aktivierungsfähig vs. nicht aktivierungsfähig

Kritische Positionen, welche immer wieder für Diskussionen sorgen:

- Unterhalt Strassen
- Kanalisationen / Wasserleitungen
- Sanierungen Gebäude
- Massenanschaffungen

Sachanlagen allgemein: Wertvermehrnde vs. werterhaltende Investitionen

- Wertvermehrnde Investitionen über der Aktivierungsgrenze werden in der **Investitionsrechnung** verbucht.
- Wertvermehrnde Investitionen unter der Aktivierungsgrenze und werterhaltende Investitionen werden der **Erfolgsrechnung** belastet.

Sachanlagen allgemein: Wertvermehrende und werterhaltende Investitionen

Wertvermehrende Investitionen

- Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer
- Erhöhung der ursprünglichen Kapazität / des Raumvolumens
- Massgebliche Verbesserung des Raumstandards
- Verringerung der Betriebs- und Unterhaltskosten

Beispiel:

Grössere Umbauten und Erweiterungen (qualitative oder quantitative Steigerung der Nutzung ohne Änderung der Betriebs- und Gebäudestruktur)

Die gleichen Kriterien gelten auch für Folgeinvestitionen!

Sachanlagen allgemein: Wertvermehrende und werterhaltende Investitionen

Wererhaltende Investitionen

- Sämtliche Ausgaben, welche die Nutzung des Anlageguts im Rahmen der geplanten Nutzungsdauer und des geplanten Nutzungsumfangs sicherstellen, aber dessen Wert nicht erhöhen.

Beispiel:

Unterhaltsarbeiten, Reparaturen

Wertvermehrende und werterhaltende Investitionen

Investitionen		
Wererhaltende Investitionen	Wererhaltende Investitionen	Wertvermehrende Investitionen
nicht aktivierbar Erfolgsrechnung	aktivierbar Investitionsrechnung	
<p>Kleine Unterhaltsarbeiten ohne bauliche Fachkenntnisse</p> <p>Behebung kleinere Mängel, funktioneller Unterhalt, betrieblicher Unterhalt, periodischer Unterhalt, Wartung</p>	<p>Umbau, Erweiterung, Renovationen</p> <p>Qualitative oder quantitative Steigerung der Nutzung</p>	<p>Umbau, Erweiterung, Neubau, Ersatzneubau, Anschaffungen, Erwerb</p>

Verwaltungsvermögen

Vergleich der Nutzungsdauern

Gem. FHGV Anhang 1

Neue Nutzungsdauern

HRM1	
Anlagen	In Jahren
Tiefbauten (z. B. Strassen, Plätze, Friedhöfe, Parkanlagen)	20
Kanalnetze, Leitungsnetze, Gewässerverbauungen	50

HRM2	
Anlagen	In Jahren
Strassen	30
Wasserbauten	50
Übrige Tiefbauten (Wasser- Abwasserleitungen, Wasserbauten)	50
Übrige Tiefbauten (Plätze, Friedhöfe, Parkanlagen)	40

Verwaltungsvermögen

Vergleich der Nutzungsdauern

Ergänzungen

HRM2	
Anlagen	In Jahren
Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Nutzungsdauer/ Vertragsdauer
Software	4

Verwaltungsvermögen

Vergleich der Nutzungsdauern

Unverändert:

Anlage	In Jahren	
	HRM1	HRM2
Hochbauten	40	40
Orts- und Regionalplanung	10	10
Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und gewöhnliche Motorfahrzeuge	8	8
Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung)	15	15
Informatik- und Kommunikationssysteme	4	4

Immobilie Sachanlagen

Bilanzierung Verwaltungsvermögen

Bilanzierung zu
Anschaffungswert ./. Abschreibungen

Wertermittlung Anschaffungswert

In Anschaffungskosten enthalten:

- Kaufpreis
- Bezugskosten, Gebühren (erstmalig)
- Installations-, Montage- und Inbetriebnahmekosten (erstmalig)

Nicht enthalten:

- Kosten Schulung bei neuer Gebäudeelektronik
- Kosten für Verlagerung, Umstrukturierung
- Zinsen

Immobilie Sachanlagen

Bilanzierung

Aktivierbare Kosten

- Instandsetzungskosten, welche die Nutzungsdauer verlängern (VV)
- Wertvermehrende Investition (Nutzen über bisherigem Standard)

Nicht aktivierbare Kosten

- Instandhaltungskosten, welche nur Gebrauch erhalten

Separate Aktivierung

- Wenn unterschiedliche Nutzungsdauer:
z.B. Erstanschaffung Mobiliar (8 Jahre) / Liegenschaft (40 Jahre)
→ getrennte Bilanzierung

Mobile Sachanlagen

Definition und Abgrenzung

Definition

Materielle Güter mit einer Nutzung über einem Jahr

Beispielsweise:

- Mobiliar
- Maschinen, Geräte, Instrumente, Werkzeuge
- Informatik-Hardware
- Mobile Kulturgüter (Skulpturen, Bilder, Museumsgegenstände...)
- Mobile Güter mit Finanzleasing-Vertrag

Abgrenzung

Keine mobilen Sachanlagen sind

- Informatik Software → immaterielle Anlage
- Bio- und Geotope → immobile Sachanlagen

Mobile Sachanlagen

Bilanzierung

Ergänzung zur Aktivierungsgrenze

Mobiliar, Maschinen usw:

Aktivierungsgrenze bezieht sich auf den Gesamtwert gleichartiger Gegenstände innerhalb eines Beschaffungsauftrags

Informatik- und Kommunikationssysteme:

Aktivierungsgrenze bezieht sich auf den Gesamtwert gleichartiger Systeme innerhalb eines Beschaffungsauftrags

Immaterielle Anlagen

Definition und Abgrenzung

Definition

Identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz

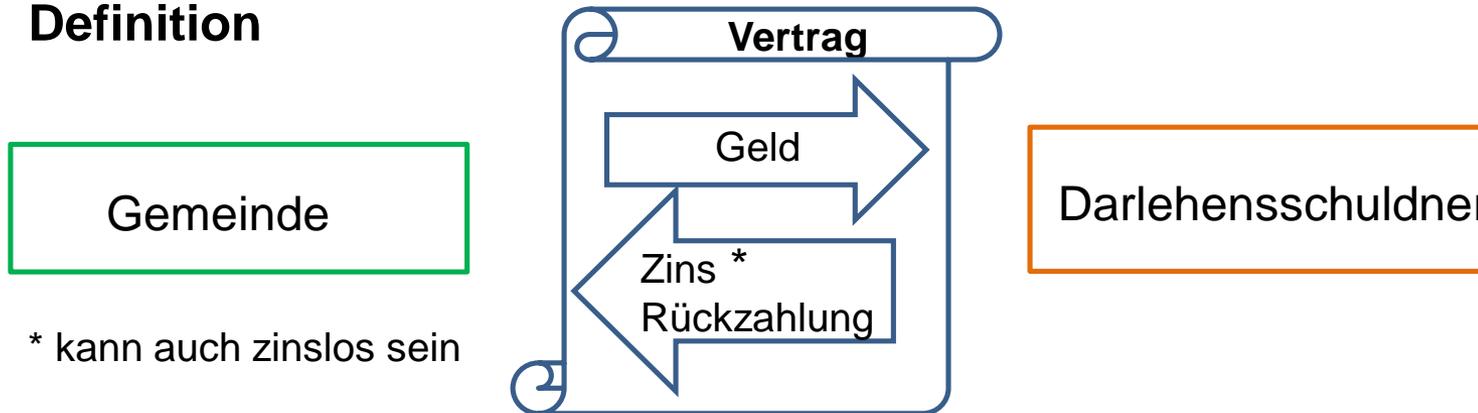
Abgrenzung

Immaterielle Anlage → aktivierbar	<u>Keine</u> immateriellen Anlagen → nicht aktivierbar!
<ul style="list-style-type: none">• Software• Lizenzen• Nutzungsrechte• Markenrechte• Orts- und Regionalplanung	<ul style="list-style-type: none">• hoheitliche Rechte• Konzepte/Studien• reine Beratungsleistungen• Werbekosten• Umstrukturierungen / Prozessoptimierungen• Aus- und Weiterbildung, Schulung

Aktivdarlehen

Definition und Abgrenzung

Definition



* kann auch zinslos sein

Gemeinde stellt Darlehensschuldner Geldbetrag zur Verfügung, dieses kann verzinslich oder unverzinslich sein. Darlehensschuldner muss sich zur Rückzahlung verpflichten!

Abgrenzung

Ohne Rückzahlungsverpflichtung kein Darlehen!

→ Transferaufwand, Investitionsbeitrag oder Beteiligung

Aktivdarlehen Bilanzierung

Keine Aktivierungsgrenze!

Verwaltungsvermögen	Finanzvermögen
Wenn Darlehen zur Erfüllung öffentlicher Aufgabe dient	Wenn Darlehen nur mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer Rendite gilt
Ein Hinweis ist, wenn zu nicht marktkonformen Konditionen gewährt wird, z.B. zinslos → Darlehen zu nicht marktkonformen Konditionen (können <u>nie</u> Finanzvermögen sein)	

Aktivdarlehen

Buchführung im Verwaltungsvermögen

Buchführung

- Jedes Darlehen = separate Anlage in Anlagebuchhaltung
- Eröffnung immer über Investitionsrechnung (wie alle Zugänge im VV)
- Ausbuchung aufgr. Totalverlust → Buchung über Sachgruppe 3640 «Wertberichtigungen Darlehen VV»

Verbuchung Zinsverzicht

- Zinsverzicht = Gemeindebeitrag
- Kostenwahrheit verlangt Verbuchung:
Transferaufwand Sachgruppe 363 in entsprechendem Aufgabenbereich

Beteiligungen

Definition und Abgrenzung

Definition

- Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe oder Anstalten
- mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten
- kein minimaler Anteil wie in Privatwirtschaft definiert

Abgrenzung

- Anteile, welche nicht mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden
→ Wertschriften (kurzfristige Finanzanlage)

Beteiligungen

Bilanzierung

Achtung: **Keine Aktivierungsgrenze!**

Verwaltungsvermögen	Finanzvermögen
Beteiligungen an Unternehmen, welche der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dienen	Beteiligungen mit dem Ziel eine Rendite zu erwirtschaften
z. B. Beteiligung an ausgelagertem Alters- und Pflegeheim	z. B. Anteile an Wohnbaugenossenschaft
145 «Beteiligungen, Grundkapitalien»	107 «Finanzanlagen» 1070 «Aktien und Anteilsscheine»

Beteiligungen

Bewertung

Verwaltungsvermögen	Finanzvermögen Aktien und Anteilscheine
Anschaffungswert ./.. Wertberichtigung	Verkehrswert
Anschaffungswert = maximaler Wert oder tieferer effektiver Wert	Grundsatz der Einzelbewertung
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens jährliche Prüfung auf Wertminderung • Bei dauerhafter Wertminderung → ausserplanmässige Abschreibungen 	Prioritäten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Stichtagskurs bei börsenkotierten Titeln 2. Innerer Wert der Unternehmung Eigenkapital / Anzahl Titel 3. Anschaffungswert, Nominalwert soweit Deckung sichergestellt ist 4. Minimalwert CHF 1.-

Investitionsbeiträge

Bilanzierung

Aktivierbar wenn

- künftiger wirtschaftlicher Nutzen oder Erfüllung öffentlicher Aufgabe (FHGG §56 Abs. 1)
- eine Rückforderung rechtlich durchsetzbar ist
- Zweckentfremdung des Investitionsgutes ausgeschlossen ist

Empfehlung:

Damit Rückforderung rechtlich durchsetzbar ist, also geltend gemacht werden kann, sollte ein Vertrag erstellt werden.

Investitionsbeiträge

Definition und Abgrenzung

Investitionsbeiträge sind

- Leistungen an Dritte für Investitionen, an denen Gemeinde
 - a) Teileigentum besitzt
 - b) à-fonds-perdu Zahlung leistet

Empfänger sind

- andere Gemeinwesen
- Verbände
- Private
- Genossenschaften
- usw...

Investitionsbeiträge

Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer **orientiert sich an der Art der Investition.**

Bsp. aus Handbuch

Gemeinde ist Mitglied eines ARA Gemeindeverbandes. Sie muss einen Investitionsbeitrag an einen Hauptsammelkanal leisten.

Nutzungsdauer Kanalnetze gem. FHGV Anhang 1:

- 50 Jahre
- Investitionsbeitrag ist mit Nutzungsdauer von 50 Jahren in Anlagenbuchhaltung zu erfassen!

Weitere Beispiele:

- Beitrag an Strassengenossenschaft
- Beitrag an Stiftung Theater

Investitionsbeiträge

Bewertung

Aktiviert wird der **bezahlte Investitionsbetrag**

Abgeschrieben über die **Nutzungsdauer** (erst ab Nutzungsbeginn)

Rückforderung

- Gemeinde überwacht die Zweckmässige Nutzung
- Rückforderungsrecht bei abweichender Nutzung
- Bei Verzicht auf Rückforderung:
 - ausserplanmässige Abschreibung (bei vorläufigem Verzicht)
 - Ausbuchung (bei endgültigem Verzicht)

Verpflichtungen allgemein

Bilanzierung

Gem. FHGG § 56 Bilanzierungsgrundsätze

Verpflichtungen passivieren wenn:

- a) Ursprung liegt in einem Ereignis in der Vergangenheit
- b) Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich
- c) Höhe des Mittelabflusses kann geschätzt werden

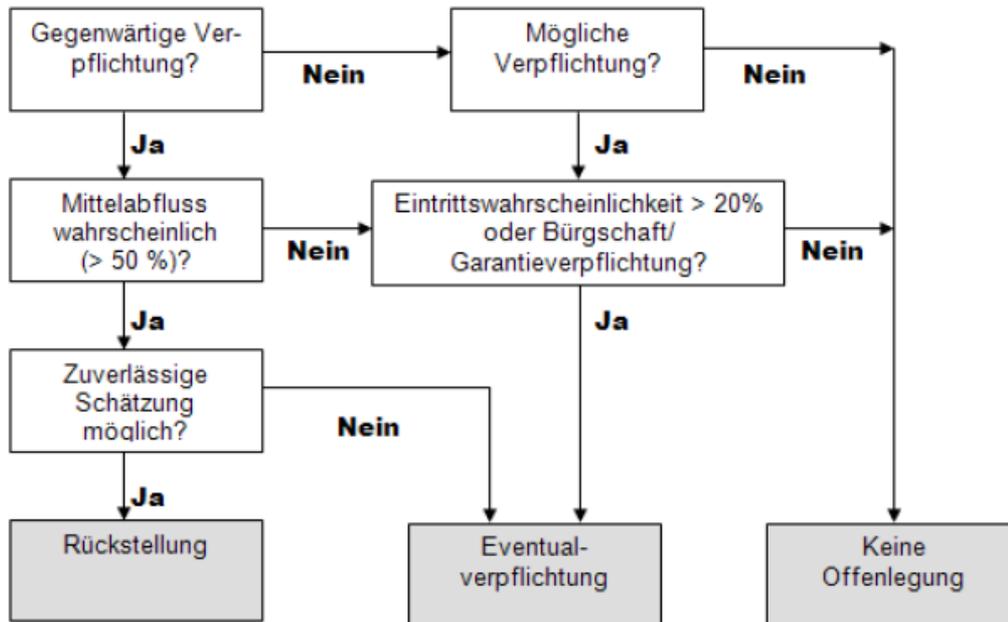
Verpflichtungen allgemein

	Laufende Verpflichtungen	Finanzverbindlichkeiten	Aktive/Passive Rechnungsabgrenzung	Rückstellung
Definition	Monetäre Schulden mit Fälligkeit nach Bilanzstichtag	Monetäre Schulden aus Finanzierungstätigkeit der Gemeinde (i.d.R. verzinslich)	gewährleistet periodengerechte Erfassung von Aufwand und Ertrag (ER / IR)	wesentliche Verbindlichkeit für bereits eingegangene Verpflichtung, Höhe ungewiss
Bewertung	Nominalwert	Nominalwert	Nominalwert (Abgrenzungsbetrag)	bestmöglicher Schätzwert
Bilanzierung	i.d.R. nach Erhalt Rechnung	< 12 Mt. = kurzfr. > 12 Mt. = langfr.	zu früh verbuchter oder noch nicht erfasster Aufwand / Ertrag	nur zu Bilanzieren wenn wesentlich für Gemeinderechnung
Beispiele	Erhaltene, verbuchte, aber noch nicht bezahlte Rechnung	<i>kurzfr.</i> : Verbindl. ggü. Zweckverbänden <i>langfr.</i> : Hypotheken, Anleihen	im Dezember bezahlte Mietzinsrechnung für Januar Folgejahr	Rechtsfall, bei dem Schadenssumme noch nicht definitiv ist Altlasten

Rückstellungen

Abgrenzung zu Eventualverpflichtung

Wie wird zwischen Rückstellung und Eventualverpflichtung (nicht zu bilanzieren) abgegrenzt?



Spezialfinanzierungen und Fonds

Übersicht und Abgrenzung

	Spezialfinanzierungen	Fonds	Legate / Stiftungen
Bewertung	Nominalwert		
Voraussetzung	Gesetzl. Grundlage		keine gesetzl. Grundlage
Abgrenzung	<ul style="list-style-type: none"> • Kausalzusammenhang Entgelte / Aufgaben • Zweckgebundene Einnahmen, z.B. Gebühren, Regalien, Beiträge 	<ul style="list-style-type: none"> • Übrige zweckgebundene Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> • Werden den Fonds untergeordnet • Treuhänderisch verwaltete Mittel • keine Rechtspersönlichkeit
EK	Rechtsgrundlage oder Gestaltungsspielraum auf Gemeindeebene		keine Einschränkung der Mittelverwendung
FK	Rechtsgrundlage übergeordnet (Kanton, Bund) ohne Handlungsspielraum		Verwendung der Mittel durch Donator stark eingeschränkt

Spezialfinanzierungen und Fonds Zuordnung

Beispiele Fonds

- Ersatzabgabe Parkplätze → Eigenkapital
- Ersatzabgabe Zivilschutzräume → Fremdkapital

Spezialfinanzierungen

- Alters- und Pflegeheim
- Abfallwirtschaft
- ARA
- Feuerwehr
- Wasserversorgung

Spezialfinanzierungen und Fonds

Buchführung bei Fonds



Handbuch
4.2.3.16

Erfolgsrechnung

Verbuchung über Sachgruppen 35 Einlagen- und 45 Entnahme Fonds und Spezialfinanzierung und KST/KTR.

→ Keine direkte Verbuchung in Bilanz!

Verwendung Fonds im *Fremdkapital* für Investitionsrechnung

Die dazugehörige Entnahme aus dem Fonds im Fremdkapital erfolgt zugunsten der Investitionsrechnung als Investitionsbeitrag von Dritten.

Die Aktivierung dieser Investition erfolgt netto. Wird die Investitionsausgabe vollumfänglich aus dem Fonds im Fremdkapital finanziert, so erfolgt demnach keine Aktivierung.

Spezialfinanzierungen und Fonds

Buchführung bei Fonds



Handbuch
4.2.3.16

Verwendung Fonds im *Eigenkapital* für Investitionsrechnung

- Investitionen für Zwecke eines Fonds im Eigenkapital (Sachgruppe 291) werden in der Investitionsrechnung als *Investitionsausgabe* erfasst.
- Die aus den Investitionsausgaben bzw. Aktivierungen resultierenden Abschreibungen werden der entsprechenden Kostenstelle bzw. dem Kostenträger belastet. Die Entnahme bzw. Finanzierung aus dem Fonds im Eigenkapital erfolgt dann in Form von jährlichen Entnahmen.
- Fonds im Eigenkapital haben Eigenkapitalcharakter, weshalb keine Entnahme in Form von *Investitionsbeiträgen* Dritter vorgenommen werden dürfen.

Spezialfinanzierungen und Fonds hinreichender Rechtserlass

Als hinreichender Rechtserlass gelten:

- Gesetze, Dekrete, Verordnung aus übergeordnetem Recht
- Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Parlaments
- Allgemein geltende Rechtsnormen und Rechtsgrundsätze

§ 4 GG Abs. 2: Die Stimmberechtigten beschliessen rechtsetzende Erlasse in der Form einer Gemeindeordnung und von Reglementen, der Gemeinderat erlässt Verordnungen.

Erfolgsrechnung gestufter Erfolgsausweis

Beispiel einer gestuften ER
aus dem Handbuch:

Muss nur für gesamten
Rechnungskreis dargestellt werden,
nicht Pflicht für Stufe
Aufgabenbereich

Erfolgsrechnung in 1'000 Fr.	Rechnung 2018	Budget 2019	Rechnung 2019
30 Personalaufwand	22'386	22'300	22'422
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'766	7'700	7'546
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'859	3'800	3'899
35 Einlagen in Fonds und SF	1'714	1'700	1'711
36 Transferaufwand	13'333	13'100	13'236
37 Durchlaufende Beiträge	5	10	8
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	3'977	3'800	3'856
Betrieblicher Aufwand	53'040	52'410	52'678
40 Fiskalertrag	-21'176	-21'200	-21'423
41 Regalien und Konzessionen	-402	-400	-454
42 Entgelte	-14'536	-14'400	-14'563
43 Verschiedene Erträge	-300	-300	-300
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-403	-400	-180
46 Transferertrag	-11'721	-11'800	-11'858
47 Durchlaufende Beiträge	-5	-10	-8
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-3'977	-3'800	-3'856
Betrieblicher Ertrag	-52'520	-52'310	-52'642
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	520	100	36
34 Finanzaufwand	1'067	900	1'054
44 Finanzertrag	-1'892	-1'900	-1'953
Finanzergebnis	-825	-1'000	-899
Operatives Ergebnis	-305	-900	-863
38 Ausserordentlicher Aufwand	68	68	68
48 Ausserordentlicher Ertrag	-214	-214	-214
Ausserordentliches Ergebnis	-146	-146	-146
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-451	-1'046	-1'009

Finanzaufwand

Definition und Abgrenzung

Positionen des Finanzaufwandes:

- 340 Zinsaufwand
- 341 Realisierte Kapitalverluste
- 342 Kapitalbeschaffungs- und verwaltungskosten
- 343 Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen
- 344 Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen
- 349 Verschiedener Finanzaufwand

Ermittlung

- Periodengerechte Erfassung
- Bruttoprinzip
- Negativzinsen sind übriger Finanzaufwand (Sachgruppe 349)

Transferaufwand

Definition und Abgrenzung

Positionen des Transferaufwandes:

- 360 Ertragsanteile an Dritte
- 361 Entschädigungen an Gemeinwesen
- 362 Finanzausgleich
- 363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte
- 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
- 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
- 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge
- 369 Verschiedener Transferaufwand

Transferertrag

Definition

Positionen des Transferertrages:

460 Ertragsanteile

Anteile an Einnahmen anderer Gemeinwesen und Beiträge ohne Zweckbindung

461 Entschädigung von Gemeinwesen

Entschädigung für Erfüllung öffentlicher Aufgabe, z.B. für Führen regionaler FW, Bau-, Steuer-, Zivilstandesamtes

462 Finanzausgleich

Ressourcenausgleich, Lastenausgleich

463 Beiträge von Gemeinwesen und Dritten

Zweckgebundene Beiträge, z.B. Kantonsbeitrag Betrieb Volksschule, Sport-Toto Beiträge des Kantons usw.

469 Verschiedener Transferertrag

Wertaufholung ausserplanmässig abgeschriebener aktivierter Investitionsbeiträge, Darlehen, Beteiligungen, Gewinne bei abgeschriebenen Darlehen

Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag

Definition

Kumulativ zu erfüllende Kriterien (gem. FHGG § 50 Abs. 4, FHGV § 43 Abs. 4):

- Es konnte in keiner Art und Weise mit Aufwand/Ertrag gerechnet werden
- Keine Kontrolle/Einflussnahme der Gemeinde möglich
- Wesentlichkeitsgrenze ist überstiegen, Betrag > als 0.5% des budgetierten Steuerertrages für das laufende Jahr

Ausserordentlicher Aufwand und Ertrag

Abgrenzung

Sachverhalt	ausser-ordentlich*	ordentlich
Steuererträge		X
Ausserplanmässige Wertberichtigungen	X	
Schenkungen / Legate ohne Zweckbestimmung	X	
Einlagen/Entnahmen Spezialfonds		X
Realisierte Gewinne Verkäufe Finanzvermögen		X
Erlöse aus Heimfallrechten		X
Aufwendungen nach Unwetter / Erdbeben	X	
Verbuchung Rückstellungen		X

* vorausgesetzt, kumulative Kriterien sind erfüllt

Beteiligungsspiegel

Grundlagen

Inhalt (vgl. auch Beispiel Folgefolie)

- Angaben zu Name, Rechtsform, Zweck und Tätigkeit
- Risiken, z. B. Haftungsverpflichtungen, Nachschusspflicht
- Gesamtkapital und Anteil Gemeinde (Laufendes Jahr und Vorjahr)
- Buchwert

- Aufteilung in Kategorien
 - privatrechtliche Unternehmen
 - öffentlich-rechtliche (gemischtwirtschaftliche) Unternehmen

Gemeinde kann Beteiligungsspiegel auch detaillierter gestalten!

Sonstiges

- Bestandteil des Anhangs zur Jahresrechnung
- jährlich zu aktualisieren
- keine Aktivierungsgrenze!

Beteiligungsspiegel

Vorlage aus Handbuch

Beteiligungsspiegel

Angaben über Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen

Name, Sitz	Rechtsform	Zweck, Tätigkeit	spezifische Risiken (z.B. Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)	Gesamtkapital	Anteil Gemeinde Laufendes Jahr	Anteil Gemeinde Vorjahr	Buchwert
privatrechtliche Unternehmen (z.B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften)							
öffentlich-rechtliche Unternehmen (z.B. Gemeindeverbände)							
Verträge (z.B. Zusammenarbeitsverträge)							
Andere							
Bemerkungen:							

Angaben

Aufteilung
nach Kategorie

Beteiligungsspiegel

Finanz- und Verwaltungsvermögen

Beteiligungen im Finanzvermögen

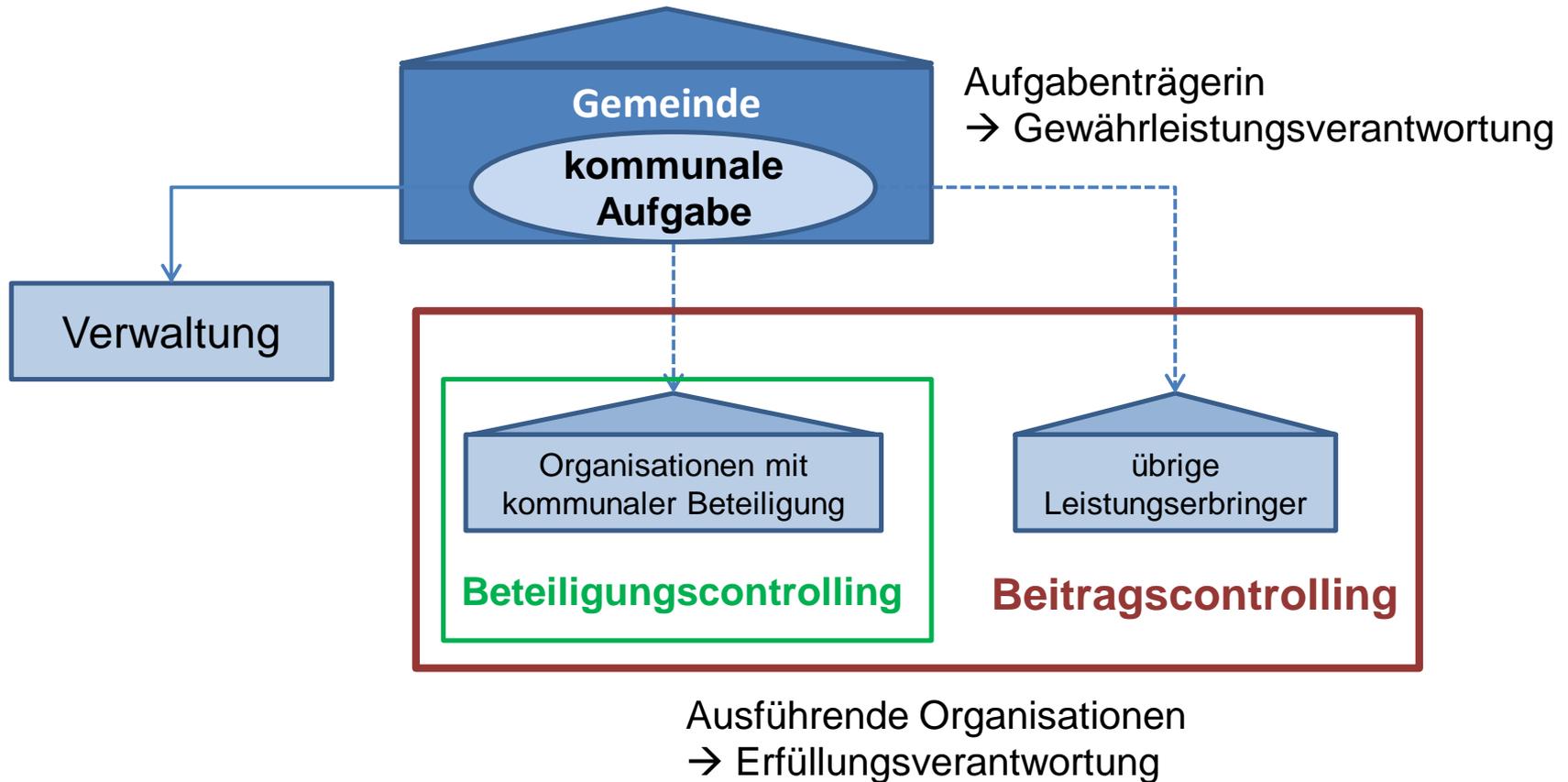
- optionale Auflistung in Beteiligungsspiegel
- massgeblicher Einfluss der Gde. auf Organisation oder Beteiligungsertrag wesentliche Grösse in JR
→ reduzierte Darstellung, Angabe Rechtsform, Gesamtkapital, Anteil Gde. genügt

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

- stehen im Zusammenhang mit öffentlicher Aufgabenerfüllung
- Anteile an privaten und gemischtwirtschaftlichen Unternehmen
- Aktivierung über Investitionsrechnung (keine Aktivierungsgrenze)
- müssen zwingend aufgeführt werden

Beteiligungs- und Beitragscontrolling

Übersicht



Beteiligungs- und Beitragscontrolling

Ziel Beteiligungscontrolling

- Überwachung der Aufgabenerfüllung
- Steuerung der Organisationen mit kommunaler Beteiligung
- Schaffung von Transparenz

Beitragscontrolling

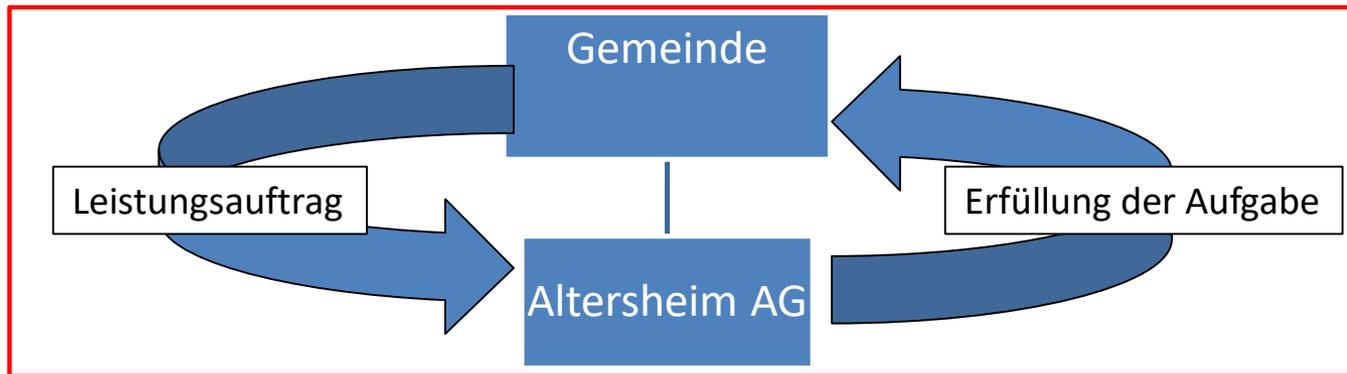
- Leistungsvereinbarung
- Empfehlung: unter dem Vorbehalt Genehmigung des Budgets

Berichterstattung über den Jahresbericht gemäss FHGG § 17

Einfluss und Steuerung durch die Gemeinde

Beteiligungscontrolling

Sicherstellung der Interessen der Gemeinde, Schaffung von Transparenz, Verbesserte Koordination mit Interessen der Heimleitung



Beteiligungsstrategie: alle 4 Jahre *Kenntnisnahme* durch Legislative

- › Leistungsauftrag über ausgelagerte kommunale Aufgabe
- › Beinhaltet: Ziele der Beteiligung, Vorgabe an Organisation mit kommunaler Beteiligung

Beteiligungsspiegel: jährlich im Anhang zur Jahresrechnung

- › Überwachung der Erfüllung der ausgelagerten Aufgabe
- › Beinhaltet: Buchwert der Beteiligung, Zahlungsströme im Berichtsjahr, Angaben zur erbrachten Leistung, Aussagen zu Risiken, Reporting zur Eignerstrategie

Finanzielle Zusicherungen

- Finanzielle Zusicherungen für künftige Verpflichtungen
 - Grundlage Vertrag, Entscheid usw.
 - Keine Verbuchung
 - Offenlegung im Anhang
 - Zusammenfassung in Klassen
 - Eintrittswahrscheinlichkeit > 50%
 - Beispiele: Beitrag Strassengenossenschaften, Kaufrechte, zugesicherte Darlehen, langfristige Mietverträge usw.
 - Wesentlichkeit beachten und definieren
- Keine Buchung, nur Ausweis

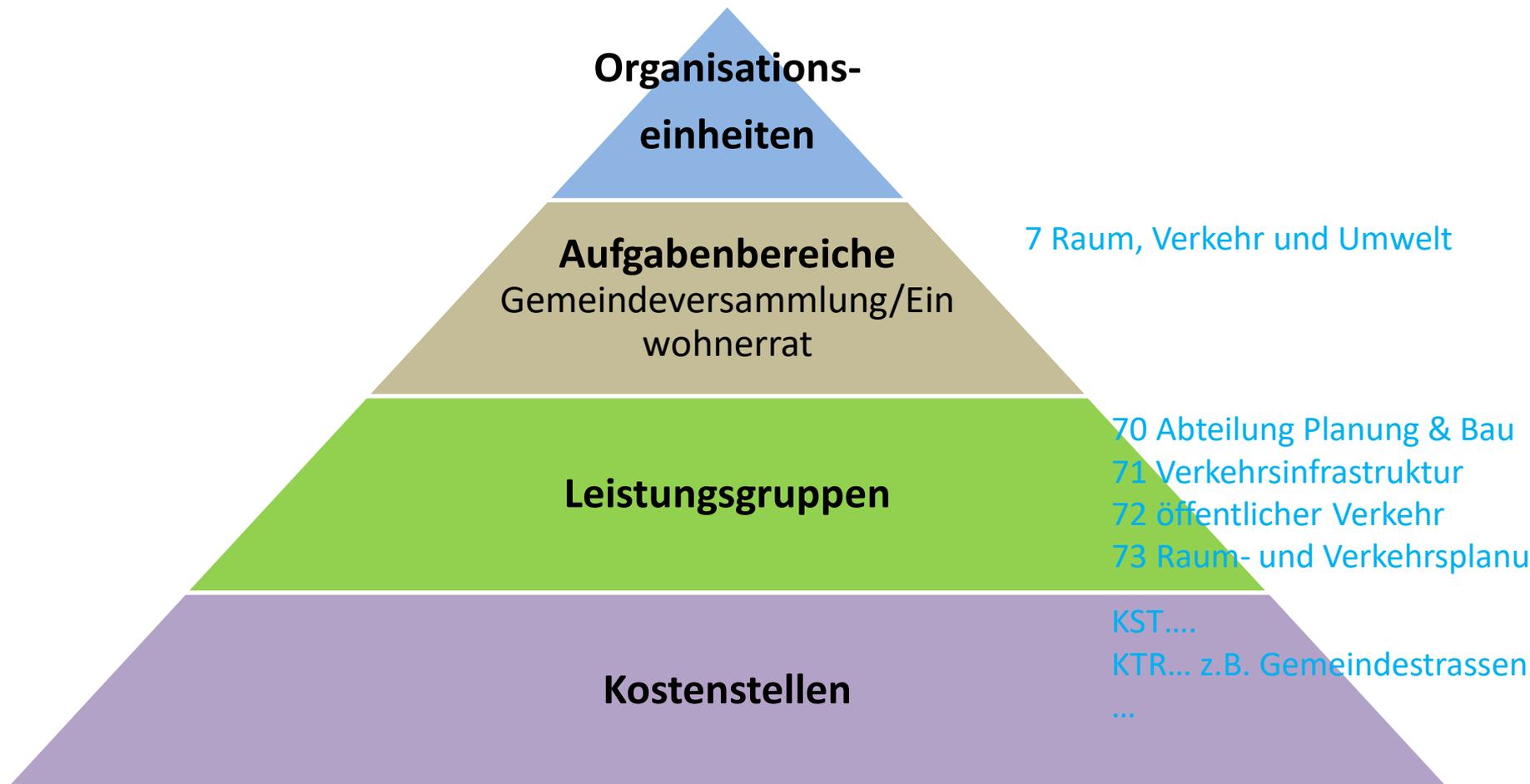
und zum Schluss noch dies...

- Keine Vorfinanzierungen mehr
- Keine Steuerausgleichsfonds, Steuerschwankungsfonds, rückwirkende Steuerrabatte
- Abschluss Investitionsrechnung bleibt unverändert

Agenda

1. Die wichtigsten Änderungen
2. Steuerungsinstrumente 1: Gemeindestrategie und Legislaturprogramm
3. Steuerungsinstrumente 2: Aufgaben- und Finanzplan
4. Kredit- und Ausgabenrecht 1: Einführung
5. Kredit- und Ausgabenrecht 2: Vertiefung
6. Budgetloser Zustand
7. Rechnungslegung / [Kostenrechnung](#) / Restatement
8. Rechte, Aufgaben und Verantwortung CK

Kostenrechnung - Einordnung



Kostenrechnung - Gliederung

Aufgabenbereiche

Kostenträger (KTR) / Kostenstellen (KST)

- Kostenrechnung der Gemeinde ist Basis
- Zu Kostenstellen und Kostenträger werden verbindliche Vorgaben gemacht (funktionale Gliederung nach HRM2)

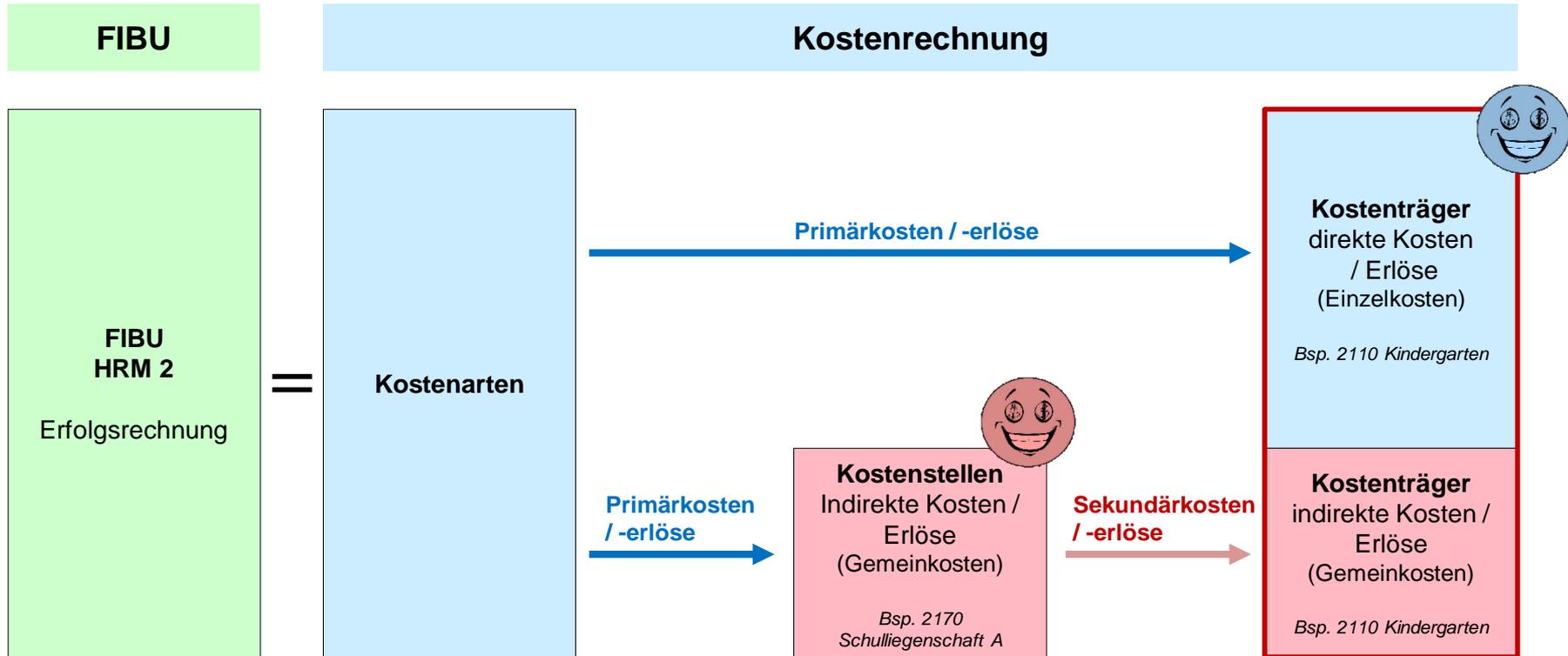


Aufgabenbereiche (AB) / Leistungsgruppen (LG)

- Aufgabenbereiche und Leistungsgruppen können individuell nach Bedürfnissen der Gemeinde definiert werden
- Zuordnung der KTR / KST auf AB / LG
→KST / KTR-Nummern können belassen werden



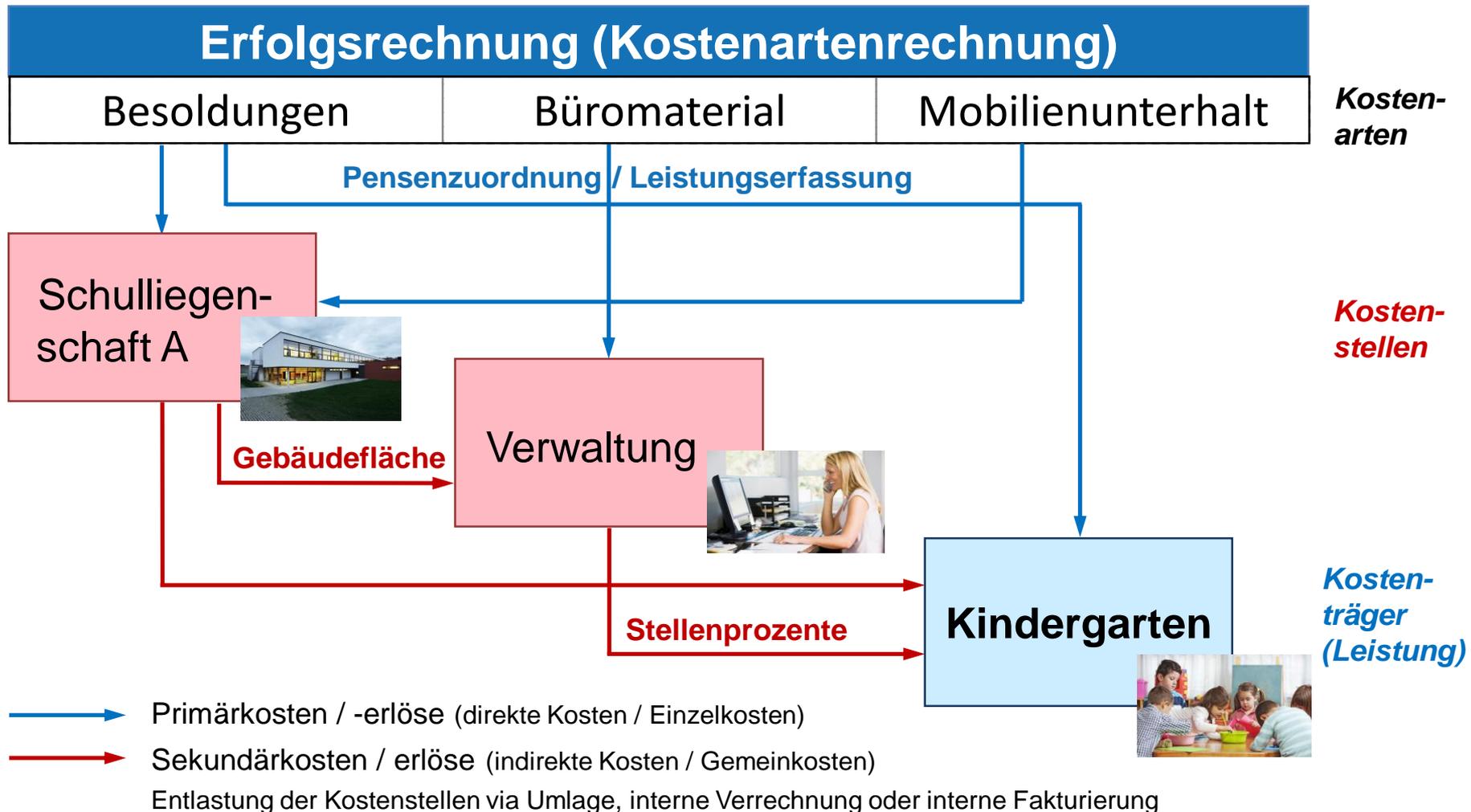
Kostenrechnungsmodell



FIBU (ER) = Kostenrechnung = funktionale Gliederung = Aufgabenbereich

Teil des Globalbudgets eines Aufgabenbereichs

Wertefluss einer Kostenrechnung



Reporting – Aufgabenbereich bei Rechnungsablage

Beispiel Darstellung Aufwand/Ertrag

- Saldo Globalbudget Bildung:
Aufwand und Ertrag nach Struktur der Erfolgsrechnung für gesamten AB
- Leistungsgruppen:
Nur Totale von Aufwand und Ertrag (detailliertere Darstellung kann individuell ergänzt werden)

Aufgabenbereich 4 Bildung		Darstellungsvariante zusammengefasst			
(Kosten in Tausend CHF)		R 2019	B 2020	R 2020	Abw. B.-R.
4 Saldo Globalbudget Bildung		1864	1848	1936	-88.0
Aufwand		2900	2985	3066	-71.0
30 Personalaufwand		1750	1790	1805	-15.0
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand		480	465	505	-40.0
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		0	0	0	0.0
34 Finanzaufwand		0	0	0	0.0
36 Transferaufwand		0	0	0	0.0
39 Interne Verrechnungen und Umlagen		670	730	746	-16.0
Ertrag		-1036	-1137	-1120	-17.0
42 Entgelte		-951	-1032	-1025	-7.0
44 Finanzertrag		0	0	0	0.0
45 Entnahme aus Fonds u. Spezialfinanz.		0	0	0	0.0
46 Transferertrag		0	0	0	0.0
49 Interne Verrechnungen und Umlagen		-85	-105	-95	-10.0
Leistungsgruppen					
40 Kindergarten		250	265	258	7.0
Aufwand		300	310	305	5.0
Ertrag		-50	-45	-47	2.0
41 Primarschule		540	550	560	-10.0
Aufwand		600	620	640	-20.0
Ertrag		-60	-70	-80	10.0
42 Sekundarschule		820	820	900	-80.0
Aufwand		900	910	940	-30.0
Ertrag		-80	-90	-40	-50.0
43 Schulische Dienste		25	-10	25	-35.0
Aufwand		205	185	215	-30.0
Ertrag		-180	-195	-190	-5.0
44 Schul- und fam.erg. Tagesstrukturen		50	35	20	15.0
Aufwand		130	120	110	10.0
Ertrag		-80	-85	-90	5.0
45 Sonderschulung		160	160	139	21.0
Aufwand		300	320	319	1.0
Ertrag		-140	-160	-180	20.0
46 Schulgesundheitsdienst		19	28	34	-6.0
Aufwand		20	30	35	-5.0
Ertrag		-1	-2	-1	-1.0
Kostenstellen					
47 Leitung / Kommission		0	0	0	0.0
Aufwand		210	220	226	-6.0
Ertrag		-210	-220	-226	6.0
48 Allgemeine Dienste Bildung		0	0	0	0.0
Aufwand		85	105	95	10.0
Ertrag		-85	-105	-95	-10.0
49 Schulliegenschaften		0	0	0	0.0
Aufwand		150	165	171	-6.0
Ertrag		-150	-165	-171	6.0

Kostenrechnung

Was ändert sich?

- IST-Vollkosten: Ergebnis KORE = Ergebnis Finanzbuchhaltung
- Keine sachlichen Abgrenzungen zwischen Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung
- Direkte Belastung der Abschreibungen auf Leistungsgruppe oder Aufgabenbereich, keine «Sammlung unter der 9 Finanzen»
- Interner Zins von 2 % für Anlagen Finanz- und Verwaltungsvermögen
- Basis Kalk. Zins von 2 % Anlagerestwert per 1.1.
- Kosten und Erlöse den Aufgabenbereichen bzw. Leistungen zuzuordnen, die die Kosten und Erlöse verursacht haben
- FGHV § 37 Abs. 3 Abschreibung erstmals im Jahr nach der Inbetriebnahme
- Zuordnung an Aufgabenbereich

Kostenrechnung

Was ändert sich *nicht*?

- Definition Umlagen und Grundlagen wie Raumkonzept, Leistungserfassung und Umlage Schlüssel
- Ermessensspielraum Umlage Schlüssel
- Interne Verrechnungen / Fakturierung (z. B. Werkdienst aufgrund Leistungserfassung)
- Belastungen auf Spezialfinanzierungen

Agenda

1. Die wichtigsten Änderungen
2. Steuerungsinstrumente 1: Gemeindestrategie und Legislaturprogramm
3. Steuerungsinstrumente 2: Aufgaben- und Finanzplan
4. Kredit- und Ausgabenrecht 1: Einführung
5. Kredit- und Ausgabenrecht 2: Vertiefung
6. Budgetloser Zustand
7. Rechnungslegung / Kostenrechnung / **Restatement**
8. Rechte, Aufgaben und Verantwortung CK

Auswirkungen Neubewertung auf Bilanz und Erfolgsrechnung

Bilanz per 31.12.2018 (HRM1)

Finanzvermögen 7'500'000	Fremdkapital 16'000'000
Verwaltungs- vermögen 10'000'000	Eigenkapital 1'500'000
17'500'000	17'500'000

Bilanz per 31.12.2018 (HRM2)

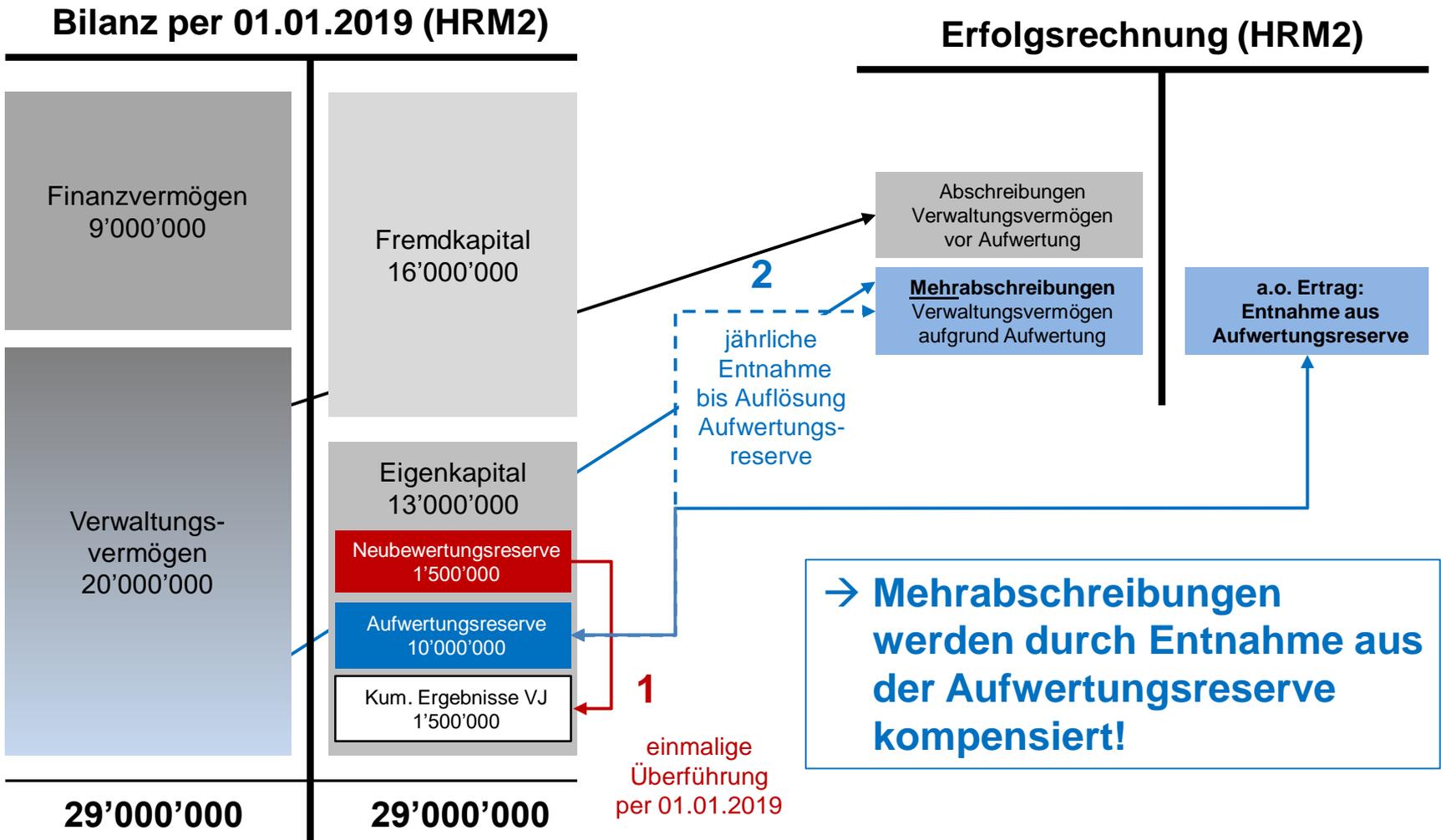
Finanzvermögen 9'000'000	Fremdkapital 16'000'000
Verwaltungs- vermögen 20'000'000	Eigenkapital 13'000'000
	Neubewertungsreserve 1'500'000
	Aufwertungsreserve 10'000'000
	Kum. Ergebnisse VJ 1'500'000
29'000'000	29'000'000

Neubewertung

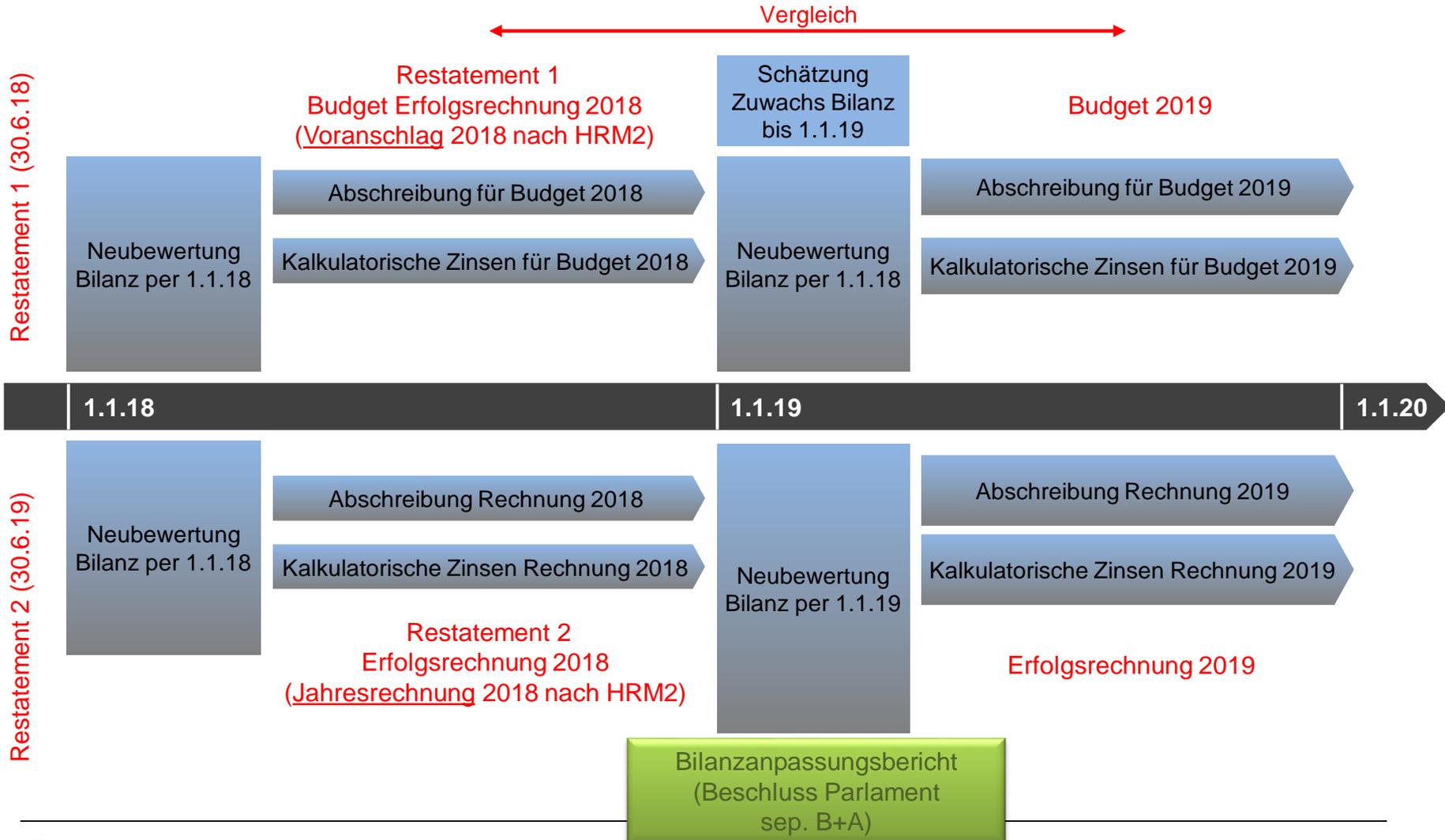
Aufwertung

→ Erhöhung Abschreibungen
(Erfolgsrechnung)

Kompensation der Mehrabschreibungen



Neubewertung und Restatement auf der Zeitachse



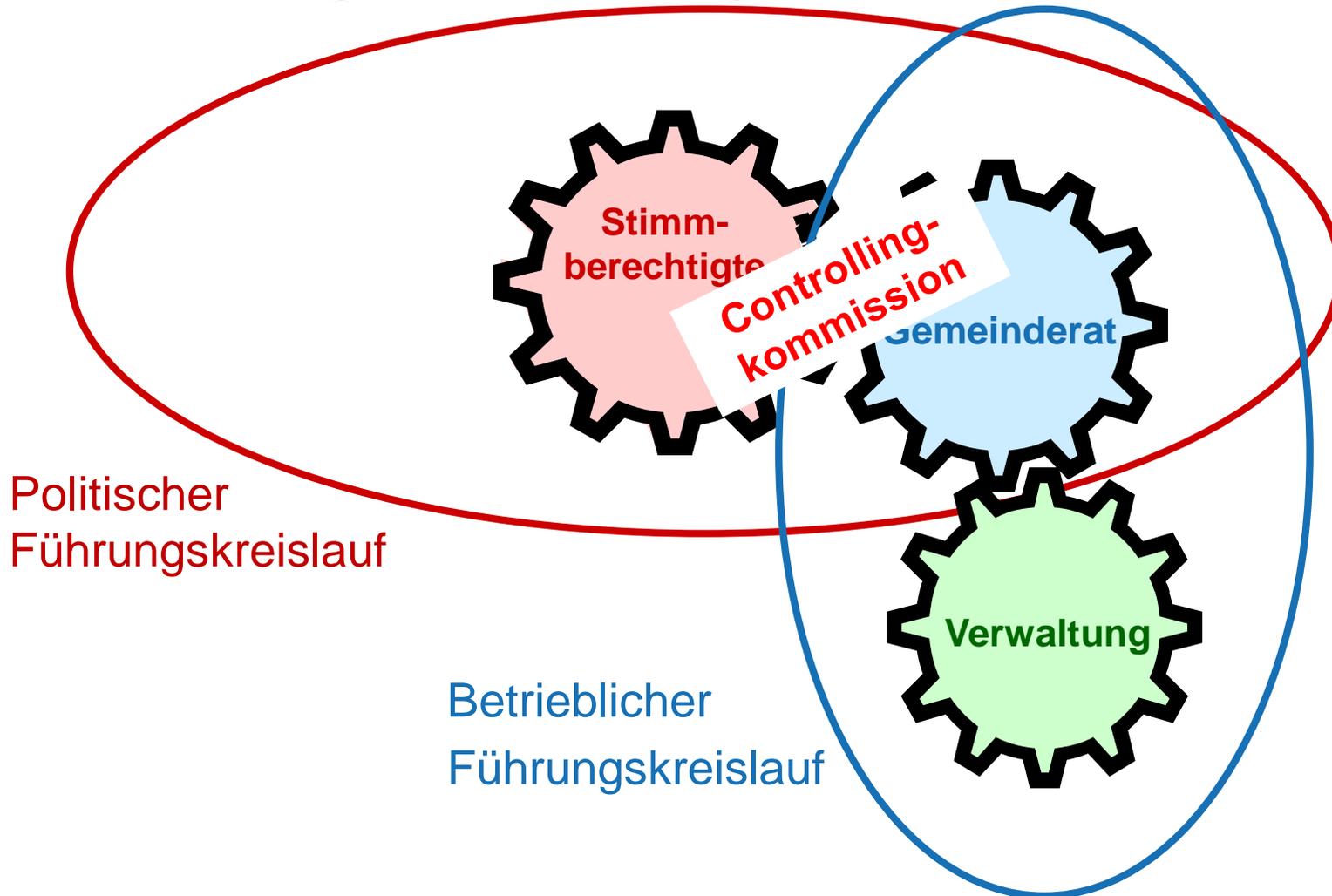
Agenda

1. Die wichtigsten Änderungen
2. Steuerungsinstrumente 1: Gemeindestrategie und Legislaturprogramm
3. Steuerungsinstrumente 2: Aufgaben- und Finanzplan
4. Kredit- und Ausgabenrecht 1: Einführung
5. Kredit- und Ausgabenrecht 2: Vertiefung
6. Rechnungslegung / Kostenrechnung / Restatement
7. Rechte, Aufgaben und Verantwortung CK

Politische und betriebliche Führung: Einordnung Controllingkommission



Handbuch
2.2.1.2



§ 18 FHGG strategisches vs. operatives Controlling

- ¹ Die Gemeinden unterscheiden ein strategisches und ein operatives Controlling.
- ² **Das strategische Controlling umfasst Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung im politischen Führungskreislauf.**
- ³ Die Stimmberechtigten und das Gemeindeparlament beteiligen sich am strategischen Controlling im Rahmen ihrer Befugnisse gemäss dem Gemeindegesetz.

§ 19 FHGG Aufgaben strategisches Controlling-Organs

¹ Das **strategische Controlling-Organ berät Geschäfte vor**, die den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament unterbreitet werden, insbesondere

- a. den Aufgaben- und Finanzplan,
- b. den Budgetentwurf,
- c. den Jahresbericht,
- d. Finanzgeschäfte,
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.

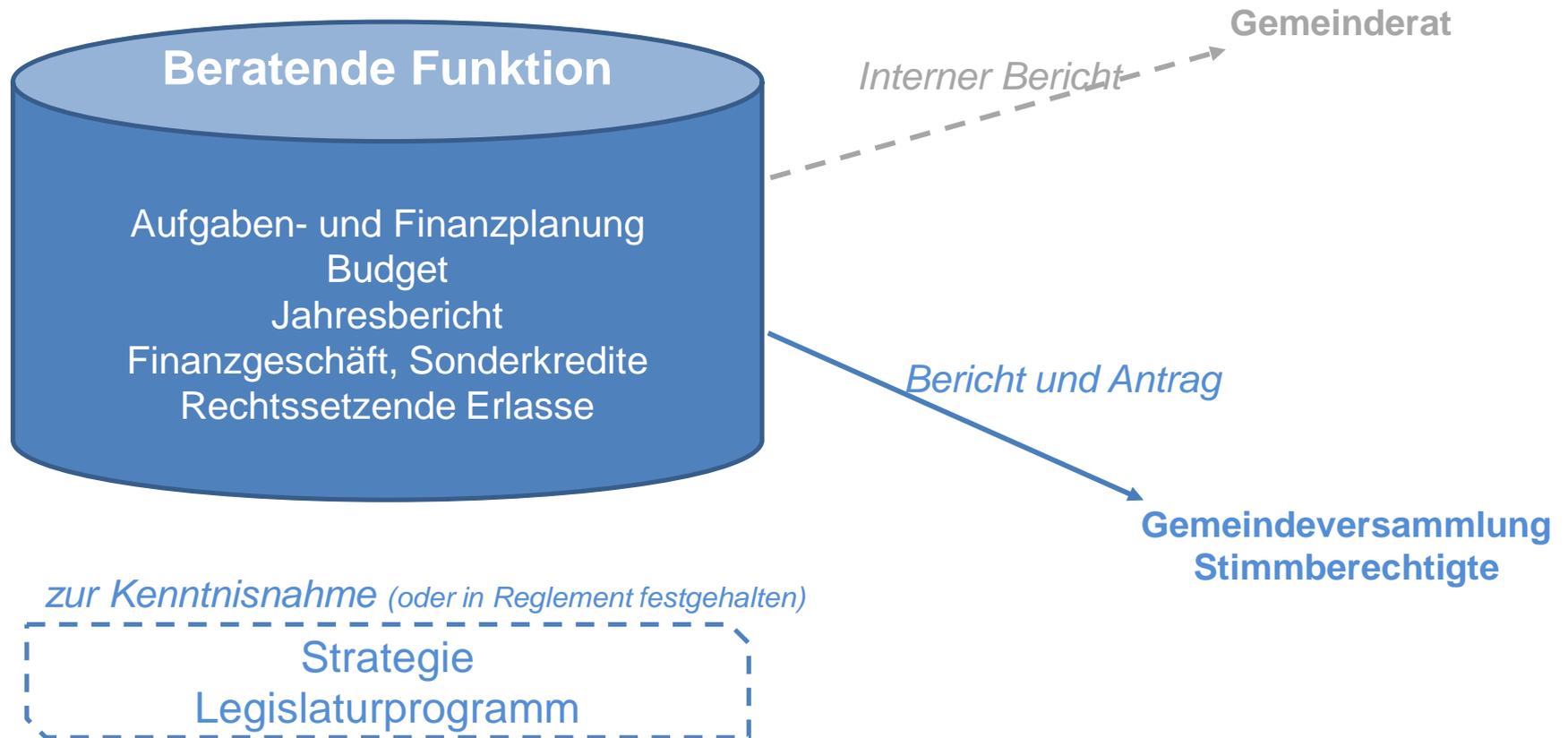
² Das strategische Controlling-Organ erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments **Bericht** über die Geschäfte gemäss Absatz 1. Es gibt eine **Empfehlung** zur Beschlussfassung ab.

³ Der Gemeinderat stellt dem strategischen Controlling-Organ die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung. Die Gemeinde kann in einem rechtsetzenden Erlass weitere Regelungen zum Akteneinsichtsrecht treffen und die Auskunftspflicht der Gemeindeorgane regeln.

⁴ Die Gemeindeordnung kann die Vorbereitung von Geschäften nach Absatz 1e einer anderen Kommission übertragen. Diese übernimmt für jene Geschäfte die Rechte und Pflichten des strategischen Controlling-Organs.

Controllingkommission

Aufgaben



Controllingkommission

Jahresplan

Aktivitäten	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Gemeindestrategie³												
Festlegung / Überarbeitung der langfristigen Ziele												
Legislaturprogramm⁴												
Festlegung der Legislaturziele und Massnahmen												
Aufgaben- und Finanzplan												
Vornahme der Lagebeurteilung je Aufgabenbereich												
Planung der Aufgaben & Finanzen inkl. Kennzahlen												
Beratungen & Verabschiedung durch Gemeinderat												
Beratung & Bericht strategisches Controlling-Organ												
Kenntnisnahme durch Stimmberechtigte												
Budget⁵												
Erstellung politischer Leistungsauftrag mit Globalbudget je Aufgabenbereich												
Beratung & Verabschiedung Budgetentwurf durch Gemeinderat												
Beratung & Bericht Budgetentwurf durch strategisches Controlling-Organ												
Beschluss Budget & Steuerfuss durch Stimmberechtigte ⁶												
Jahresbericht												
Erstellung Jahresbericht inkl. Jahresrechnung												
Beratung & Genehmigung durch Gemeinderat												
Beratung & Bericht strategisches Controlling-Organ												
Genehmigung Jahresbericht durch Stimmberechtigte												

Wichtig

- Terminplanung Mitglieder / GR und Verwaltung
- Personalplanung innerhalb der CK
- Planung Schwerpunkte / Themen

Controllingkommission

Rechte

- Informationsrechte: notwendige Information für Wahrnehmung der Aufgaben
- Der Gemeinderat entscheidet über die zur Verfügung stehenden Informationen
- Gemeinde kann weitere Regelungen zur Akteneinsicht und zur Auskunftspflicht in einem rechtssetzenden Erlassen regeln.

Controllingkommission

Aufgaben

- Begleitung des politischen Führungskreislaufes zwischen dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten
- Beurteilung von bestimmten Führungsinstrumenten, teilweise beratende Funktion (FHGG § 19)
- Die beratende Funktion des strategischen Controlling-Organs umfasst keine aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung der entsprechenden Vorlagen. Von einer solchen ist abzusehen.
- Einreichung der Berichte direkt an Finanzaufsicht
- Kollegialitätsprinzip
- Amtsgeheimnis
- Archivierung der Unterlagen

Controllingkommission

Beispiel Checkliste

2. → Erstellung von Leistungsaufträgen ¶

¶

2.1. → Prüfungsziel	
¶	Die politischen Leistungsaufträge sind zweckmässig, die Inhalte der Leistungsaufträge sind vollständig und transparent. Die Präsentation des Leistungsauftrages ist adressatengerecht. ¶ Diese Checkliste betrifft ausschliesslich die Erstellung politischer Leistungsaufträge, welche durch die Legislative (Stimmberechtigte / Parlament) genehmigt werden. Betriebliche Leistungsaufträge werden zwischen Verwaltungseinheiten und dem Gemeinderat bzw. der Bildungskommission vereinbart. ¶
2.2. → Prüfungsgrundlagen	
¶	→ Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) § 11 ¶ → Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) § 5 ¶ → Gemeindeordnung, Organisationsverordnung ¶ → Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden ¶

Checkliste auf www.lu.ch

- Prüfung Aufgaben- und Finanzplan inkl. Budget und Steuerfuss
- Rechtssetzende Erlasse
- Finanzgeschäfte
- Jahresbericht politische Teil
- Erläuterungsbericht (Beispiel)
- Musterberichte

+

¶

Prüfungshandlungen	Bemerkungen	Beurteilung	Referenz
¶	¶		
2.3. → Prüfungshandlungen			
2.3.1. ¶	Sind für alle Aufgabenbereiche verbindliche Leistungsaufträge vorhanden? ¶	¶	¶
2.3.2. ¶	Hat der Gemeinderat die Leistungsaufträge genehmigt? ¶	¶	¶
2.3.3. ¶	Enthalten die Leistungsaufträge die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen sowie gemeindespezifische Leistungen aus der Gemeindestrategie und dem Legislaturprogramm? ¶	¶	¶

Controllingkommission

Prüfungshandlungen AFP / Budget 2019

- Siehe Checkliste AFP inkl. Budget
- Aufgabe CK: Beratung betreffend der Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit, Wahrheit, Begründungen bei Abweichungen
- Topdown-Ansatz: Vollständigkeit Unterlagen und Zweckmässigkeit der Darstellung AFP / Budget 2019
- Fokus auf politische Leistungsaufträge
- Fokus auf Projekte und Massnahmen
- Globalbudget ER als Ganzes stimmig (ganze Erfolgsrechnung)
- AFP finanzielle Entwicklung inkl. Investitionsplanung
- Messgrössen und Indikatoren: 2. Priorität
- Gesamtsicht vor Details

Zusammenarbeit

Controllingkommission mit Gemeinderat

Konfliktpotenzial

- Terminplanung (Feuerwehrrübungen usw.)
- Mangelhafte Kommunikation von Geschäften mit finanzieller Auswirkung
- Fehlende Informationen und Unterlagen
- Aufgabe der Kommission gem. Gemeindegesetz / Gemeindeordnung
- Unterschiedliches Fachwissen (Seite Kommission und Gemeinderat)
- Politische Grabenkämpfe

Zusammenarbeit Controllingkommission mit Gemeinderat

Tipps

- Frühzeitige und saubere Terminplanung
- Kommission bei kurzfristigen Änderungen informieren
- Kommission als Partner betrachten
- Chance nützen und aussenstehende Drittmeinung einholen

Controllingkommission

Muster-Bericht



Handbuch
2.5.8

Bericht zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget inkl. Steuerfuss

Bericht der Controlling-Kommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde ...

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2019 der Gemeinde beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als ... (positiv und/oder nachhaltig / angespannt aber vertretbar / nicht vertretbar [1]).

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von x.xx Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem ... [2] inkl. einem Steuerfuss von x.xx Einheiten, zu genehmigen. [3]

Datum / Ort / Unterschriften [4]

Redaktionelle Erläuterungen

- [1] Zutreffendes aufführen. Begründung anfügen bei angespannter oder nicht vertretbarer Entwicklung (falls der Gemeinderat die Planungsinstrumente aufgrund vorgängiger Besprechungen nicht ändert).
- [2] Aufwandüberschuss von Fr. ... oder Ertragsüberschuss von Fr. ...
- [3] Vom Normalwortlaut dieses Berichtes soll nur abgewichen werden, wenn das Budget wesentliche Mängel aufweist (z.B. bei wesentlichen unüberprüfbarer Angaben / Unsicherheiten). Die Rückweisung des Budgets ist bei schwerwiegenden Mängeln mit einer klaren Begründung zu beantragen. Die Mängel sind vorgängig mit dem Gemeinderat zu besprechen und falls möglich zu beheben
- [4] Unterzeichnung durch alle Mitglieder der Controlling-Kommission

https://www.lu.ch/verwaltung/FD/Finanzaufsicht_Gemeinden/Handbuch_Finanzhaushalt/downloads

Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Zielsetzung

Sie

- kennen die **wichtigsten Veränderungen** infolge FHGG / HRM2 für die **politisch-strategische Führung** in Ihrer Gemeinde.
- besitzen die notwendige **Mitsprachekompetenz**, um die **Umsetzung** in der Rolle der Controllingkommission zu begleiten.
- kennen die **gesetzlichen Rechte, Aufgaben und Verantwortlichkeiten** der Controllingkommission bzw. der Rechnungskommission.